



PORSCHE

**Außerordentliche Hauptversammlung
der Dr. Ing. h.c. F. Porsche Aktiengesellschaft
am 26. Juni 2007**

Einladung mit Tagesordnung



PORSCHE

**Dr. Ing. h.c. F. Porsche Aktiengesellschaft
Stuttgart**

**ISIN DE0006937709 (WKN 693 770)
ISIN DE0006937733 (WKN 693 773)**

**Sehr geehrte Aktionärinnen,
sehr geehrte Aktionäre!**

Am 26. Juni 2007 um 10 Uhr findet in der Porsche-Arena, Mercedesstraße 69, 70372 Stuttgart,
eine außerordentliche Hauptversammlung unserer Gesellschaft statt.

Wir erlauben uns, Sie hierzu herzlich einzuladen.

Tagesordnung

Vorbemerkung

Die Dr. Ing. h.c. F. Porsche Aktiengesellschaft (Porsche AG) hatte am 24. März 2007 ihre Absicht angekündigt, ihr operatives Geschäft auf eine 100-prozentige Tochtergesellschaft mit Sitz in Stuttgart auszugliedern. Ebenfalls angekündigt wurde die Umwandlung der dann als Holding agierenden Porsche AG in eine Europäische Aktiengesellschaft (Societas Europaea – SE). Die Firma „Dr. Ing. h.c. F. Porsche Aktiengesellschaft“ soll nach Wirksamwerden der Ausgliederung von der aufnehmenden Tochtergesellschaft, die derzeit unter Porsche Vermögensverwaltung AG firmiert, weitergeführt werden. Die Porsche AG soll künftig die Firmenbezeichnung „Porsche Automobil Holding SE“ führen. Zwischen der Porsche Automobil Holding SE und der künftigen Dr. Ing. h.c. F. Porsche Aktiengesellschaft soll ein Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag bestehen.

Um die rechtlichen Grundlagen für diese Maßnahmen zu schaffen, werden der Hauptversammlung die in der nachfolgenden Tagesordnung enthaltenen Beschlüsse vorgeschlagen.

1. Beschlussfassung über die Zustimmung zu einem Ausgliederungs- und Übernahmevertrag zur Ausgliederung des operativen Geschäftsbetriebs der Dr. Ing. h.c. F. Porsche Aktiengesellschaft auf die Porsche Vermögensverwaltung AG mit Sitz in Stuttgart

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, wie folgt zu beschließen:

- a) Dem Ausgliederungs- und Übernahmevertrag vom 27. April 2007 (UR-Nr. 134/2007 des Notars Dr. Peter Sigel mit Amtssitz in Stuttgart) zwischen der Dr. Ing. h.c. F. Porsche Aktiengesellschaft und der Porsche Vermögensverwaltung AG mit Sitz in Stuttgart wird zugestimmt.
- b) Der Vorstand wird angewiesen, die Ausgliederung mit der Maßgabe zum Handelsregister anzumelden, dass diese nur dann eingetragen wird, wenn zuvor der unter Tagesordnungspunkt 2 zur Beschlussfassung vorgelegte Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag durch Eintragung im Handelsregister der Porsche Vermögensverwaltung AG wirksam geworden ist.

Der Ausgliederungs- und Übernahmevertrag vom 27. April 2007 hat den nachfolgenden Wortlaut (das vorangestellte Inhaltsverzeichnis ist nicht wiedergegeben, die Anlagen zum Ausgliederungs- und Übernahmevertrag werden am Ende des nachfolgenden Vertragstextes in ihrem wesentlichen Inhalt beschrieben):

**Ausgliederungs- und Übernahmevertrag zwischen
Dr. Ing. h.c. F. Porsche Aktiengesellschaft als
übertragendem Rechtsträger und Porsche Vermögensverwaltung AG
als übernehmendem Rechtsträger**

Präambel

- A Die Dr. Ing. h.c. F. Porsche Aktiengesellschaft mit Sitz und Ort der Geschäftsleitung in Stuttgart (nachfolgend „**Porsche AG**“) ist im Handelsregister des Amtsgerichts Stuttgart unter HRB 5211 eingetragen. Das Grundkapital der Porsche AG beträgt bei Abschluss dieses Vertrages EUR 45.500.000,- und ist eingeteilt in 8.750.000 auf den Inhaber lautende nennwertlose Stammaktien sowie 8.750.000 auf den Inhaber lautende nennwertlose Vorzugsaktien, jeweils mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital von EUR 2,60. Das Grundkapital ist vollständig eingezahlt.
- B Die Porsche Vermögensverwaltung AG mit Sitz und Ort der Geschäftsleitung in Stuttgart ist im Handelsregister des Amtsgerichts Stuttgart unter HRB 722287 eingetragen. Bei Abschluss dieses Vertrages beträgt das Grundkapital der Porsche Vermögensverwaltung AG EUR 50.000,- und ist eingeteilt in 50.000 auf den Inhaber lautende nennwertlose Stückaktien mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital von EUR 1,- je Stückaktie. Das Grundkapital ist vollständig einbezahlt.
- C Die Porsche AG hat am 28. März 2007 sämtliche Aktien der Porsche Vermögensverwaltung AG, zu diesem Zeitpunkt noch firmierend unter Blitz 07-303 AG, erworben und ist seither alleinige Aktionärin der Porsche Vermögensverwaltung AG.
- D Zur Etablierung einer Holding-Struktur beabsichtigt die Porsche AG, grundsätzlich ihren gesamten Geschäftsbetrieb mit allen Aktiva und Passiva auf die Porsche Vermögensverwaltung AG auszugliedern. Von der Ausgliederung ausgenommen sollen im Wesentlichen die Beteiligungen der Porsche AG an der Volkswagen AG und an der Porsche Vermögensverwaltung AG sein. Weiterhin wird eine Umwandlung der Porsche AG in eine *Societas Europaea* (Europäische Aktiengesellschaft, SE) angestrebt. Nach der Ausgliederung und der Umwandlung soll die Porsche AG als Holdinggesellschaft unter der Firma „Porsche Automobil Holding SE“ agieren. Die Firma „Dr. Ing. h.c. F. Porsche Aktiengesellschaft“ soll nach Vollzug der Ausgliederung von der Porsche Vermögensverwaltung AG fortgeführt werden.
- E Die Ausgliederung soll im Wege der Ausgliederung zur Aufnahme nach § 123 Abs. 3 Nr. 1 des Umwandlungsgesetzes (nachfolgend „**UmwG**“) auf die Porsche Vermögensverwaltung AG nach näherer Maßgabe dieses Vertrages erfolgen.
- F Dieser Vertrag ist für die Porsche Vermögensverwaltung AG zugleich Nachgründungsvertrag im Sinne von § 52 des Aktiengesetzes (nachfolgend „**AktG**“).

Vor diesem Hintergrund schließen die Porsche AG und die Porsche Vermögensverwaltung AG diesen

Ausgliederungs- und Übernahmevertrag

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1

AUSGLIEDERUNG

Die Porsche AG als übertragender Rechtsträger überträgt im Wege der Ausgliederung zur Aufnahme gemäß § 123 Abs. 3 Nr. 1 UmwG ihren gesamten Geschäftsbetrieb mit dem in den §§ 5 bis 11 näher bezeichneten Vermögen, jedoch mit Ausnahme der in § 5.2 bezeichneten Vermögensteile, als Gesamtheit auf die Porsche Vermögensverwaltung AG als übernehmendem Rechtsträger gegen Gewährung von Aktien der Porsche Vermögensverwaltung AG (nachfolgend „**Ausgliederung**“).

§ 2

AUSGLIEDERUNGSSTICHTAG

Die Ausgliederung erfolgt im Verhältnis zwischen der Porsche AG und der Porsche Vermögensverwaltung AG mit Wirkung zum 31. Juli 2007, 24.00 Uhr / 1. August 2007, 0.00 Uhr (nachfolgend „**Ausgliederungstichtag**“). Von diesem Zeitpunkt an gelten die Handlungen der Porsche AG, soweit sie das auszugliedernde Vermögen (§ 5.1) betreffen, als für Rechnung der Porsche Vermögensverwaltung AG vorgenommen. Die Porsche AG und die Porsche Vermögensverwaltung AG werden einander so stellen, als wäre das auszugliedernde Vermögen bereits am Ausgliederungstichtag auf die Porsche Vermögensverwaltung AG übergegangen.

§ 3

SCHLUSSBILANZ, BUCHWERTFORTFÜHRUNG

- 3.1 Der Ausgliederung wird die geprüfte und mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk der Ernst & Young AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft, Stuttgart, versehene Bilanz der Porsche AG zum 31. Juli 2007 (nachfolgend „**Schlussbilanz**“) zugrunde gelegt.
- 3.2 Die Übertragung des Aktiv- und Passivvermögens erfolgt unter Fortführung der bei der Porsche AG angesetzten Buchwerte. Die Porsche Vermögensverwaltung AG wird die im Rahmen der Ausgliederung übertragenen Gegenstände des Aktiv- und Passivvermögens in ihrer Handels- und Steuerbilanz mit ihren jeweiligen von der Porsche AG übernommenen Buchwerten ansetzen. Die Porsche Vermögensverwaltung AG wird bei dem für sie zuständigen Finanzamt vor der erstmaligen Abgabe der steuerlichen Schlussbilanz der Porsche Vermögensverwaltung AG für das vom 1. August 2007 bis 31. Juli 2008 laufende Wirtschaftsjahr einen Antrag auf Fortführung der Buchwerte gemäß § 20 Abs. 2 Satz 3 UmwStG stellen.

§ 4

GEGENLEISTUNG

- 4.1 Als Gegenleistung für die Übertragung des auszugliedernden Vermögens (§ 5.1) gewährt die Porsche Vermögensverwaltung AG der Porsche AG insgesamt 45.450.000 auf den Inhaber lautende nennwertlose Stückaktien mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital der Porsche Vermögensverwaltung AG von EUR 1,- je Stückaktie.

Zu diesem Zweck wird das Grundkapital der Porsche Vermögensverwaltung AG von derzeit EUR 50.000,- auf EUR 45.500.000,- erhöht.

- 4.2 Der Gesamtwert, zu dem die Porsche AG das auszugliedernde Vermögen in die Porsche Vermögensverwaltung AG einbringt, entspricht dem handelsrechtlichen Buchwert des auszugliedernden Vermögens zum Ausgliederungsstichtag, wie er sich aus der Schlussbilanz ergibt. Soweit der Buchwert des auszugliedernden Vermögens den auf die einzelne Stückaktie entfallenden anteiligen Betrag des Grundkapitals übersteigt, wird der Differenzbetrag gemäß § 272 Abs. 2 Nr. 1 des Handelsgesetzbuchs in die Kapitalrücklage eingestellt.
- 4.3 Die von der Porsche Vermögensverwaltung AG zu gewährenden neuen Aktien sind ab dem 1. August 2007 gewinnberechtigt.

II. AUSZUGLIEDERNDEN VERMÖGEN

§ 5

GEGENSTAND DER AUSGLIEDERUNG

- 5.1 Die Porsche AG überträgt als Gesamtheit ihren gesamten Geschäftsbetrieb mit allen dem Geschäftsbetrieb am Vollzugsdatum (§ 12.1) zuzuordnenden Aktiva und Passiva einschließlich immaterieller und materieller Vermögensgegenstände, Vertragsverhältnisse und sonstiger Rechtsverhältnisse aller Art, Forderungen und Verbindlichkeiten, ungewisser Verbindlichkeiten, Eventualverbindlichkeiten und künftiger und bedingter Forderungen und Verbindlichkeiten, deren Rechtsgrund bereits gelegt ist, jedoch mit Ausnahme der in § 5.2 genannten Gegenstände (nachfolgend „**auszugliederndes Vermögen**“).
- 5.2 Nicht auf die Porsche Vermögensverwaltung AG übertragen werden
 - 5.2.1 sämtliche von der Porsche AG am Vollzugsdatum gehaltenen auf den Inhaber lautende Stamm- und Vorzugsaktien der Volkswagen AG,
 - 5.2.2 sämtliche von der Porsche AG am Vollzugsdatum gehaltenen auf den Inhaber lautende Aktien der Porsche Vermögensverwaltung AG,
 - 5.2.3 die Rechte und Pflichten des zwischen der Porsche AG und der Porsche Vermögensverwaltung AG am 27. April 2007 geschlossenen Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages,
 - 5.2.4 sämtliche am Vollzugsdatum noch bestehenden Ansprüche und Verpflichtungen der Porsche AG aus oder im Zusammenhang mit dem infolge der am 28. März 2007 erfolgten Aufstockung der Beteiligung an der Volkswagen AG veröffentlichten Pflichtangebot der Porsche AG an die Aktionäre der Volkswagen AG,
 - 5.2.5 sämtliche Rechte und Pflichten aus den von der Porsche AG in Bezug auf das Pflichtangebot an die Aktionäre der Volkswagen AG geschlossenen Verträgen, insbesondere aus dem am 26. März 2007 geschlossenen Kreditvertrag zwischen der Porsche AG einerseits und einem von ABN AMRO Bank N.V., Barclays Capital, Merrill Lynch International, UBS Limited und Commerzbank AG arrangierten Bankenkonsortium andererseits,

- 5.2.6 sämtliche Rechte und Pflichten der Porsche AG in Bezug auf die von der Porsche International Financing plc., Dublin, Republik Irland, an Drittgläubiger begebenen Schuldverschreibungen und Wertpapiere, insbesondere aus der Stellung der Porsche AG als Garantiegeber,
 - 5.2.7 sämtliche Rechte und Pflichten der Porsche AG aus den von der Porsche Financial Services Inc. unter einem „Note and Guarantee Agreement“ vom 9. März 2004 nach dem Recht des Staates New York begebenen festverzinslichen Schuldverschreibungen,
 - 5.2.8 sämtliche Darlehensverbindlichkeiten der Porsche AG gegenüber der Porsche International Financing plc. sowie
 - 5.2.9 sämtliche den Ertragsteuerrückstellungen (für Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer) zu Grunde liegenden ungewissen Verbindlichkeiten.
- 5.3 Die Aktiva und Passiva des auszugliedernden Vermögens in ihrem Bestand zum 31. Januar 2007 sind in der als *Anlage 1* beigefügten Pro-forma-Bilanz für den auszugliedernden Geschäftsbetrieb der Porsche AG zum 31. Januar 2007 indikativ dargestellt. Die Regelungen in § 3.1, wonach der Ausgliederung die Schlussbilanz der Porsche AG zum 31. Juli 2007 zugrunde gelegt wird, und in § 12, wonach für den Umfang der Vermögensübertragung der Bestand des auszugliedernden Vermögens am Vollzugsdatum maßgeblich ist, bleiben unberührt. Die Porsche AG überträgt auf die Porsche Vermögensverwaltung AG auch diejenigen Gegenstände des Aktiv- und Passivvermögens, die nach dem 31. Januar 2007 bis zum Vollzugsdatum zugegangen oder entstanden sind, einschließlich Surrogaten (z.B. Ersatzansprüche und Veräußerungserlöse), soweit sie dem auszugliedernden Vermögen zuzuordnen sind. Diejenigen Gegenstände des Aktiv- und Passivvermögens, die am Vollzugsdatum veräußert oder anderweitig übertragen worden sind oder werden oder zu diesem Zeitpunkt nicht mehr bestehen, werden nicht auf die Porsche Vermögensverwaltung AG übertragen.
- 5.4 Das auszugliedernde Vermögen besteht vorbehaltlich § 5.2 insbesondere aus den nachfolgend in den §§ 6 bis 11 näher beschriebenen, am Vollzugsdatum vorhandenen Vermögensgegenständen und Verbindlichkeiten.

§ 6

IMMATERIELLE VERMÖGENSGEGENSTÄNDE

- 6.1 Die Porsche AG überträgt auf die Porsche Vermögensverwaltung AG sämtliche immateriellen Vermögensgegenstände, einschließlich
- 6.1.1 sämtlicher gewerblichen Schutzrechte, ähnlicher Rechte und Schutzformen mit vergleichbarer Wirkung, gleich in welchem Land gewährt und unabhängig davon, ob sie in einem öffentlichen Register eingetragen oder eintragungsfähig sind, wie insbesondere Patente, Geschmacksmuster, Gebrauchsmuster, Marken, geschäftliche Bezeichnungen, geographische Herkunftsangaben, Domain-Rechte, Leistungsschutzrechte sowie Nutzungsrechte an urheberrechtlich geschützten Werken, einschließlich der Anmeldungen solcher Rechte,
 - 6.1.2 sämtlicher Rechte an der im ausgegliederten Geschäftsbetrieb eingesetzten Software, einschließlich der auf diesen Geschäftsbetrieb ausschließlich zugeschnittenen eigenentwickelten oder lizenzierten Software sowie an Fortentwicklungen dieser Software,

6.1.3 des Know-how, insbesondere des Verfahrens-Know-how unter anderem für die nach § 7.1.3 übergehenden Gegenstände; Herstellungs-Know-how, wie insbesondere sämtliche Produktspezifikationen, Fertigungs- und Montagepläne, Organisationsregeln; Forschungs- und Entwicklungs-Know-how sowie entsprechende Berichte, Zeichnungen, Materialstudien, technische und sonstige Prüf- und Untersuchungsberichte für alle Produkte, gleich ob sie sich noch im Entwicklungsstadium befinden, Simulationsmodelle, Konzeptstudien und Prozesssimulationen,

6.1.4 des Kunden- und Lieferantenstamms,

sowie etwaiger mit den immateriellen Vermögensgegenständen im Zusammenhang stehender Rechtsverhältnisse, insbesondere Lizenz- und Nutzungsverträge, gleich ob mit Dritten oder mit Tochterunternehmen der Porsche AG.

6.2 Soweit die Porsche AG nur Mitberechtigte der nach § 6.1 übertragenen immateriellen Vermögensgegenstände ist, überträgt die Porsche AG die entsprechenden Mitberechtigungen.

6.3 Zusammen mit dem auszugliedernden Vermögen überträgt die Porsche AG am Vollzugsdatum (§ 12.1) das Recht am Firmennamen „Dr. Ing. h.c. F. Porsche Aktiengesellschaft“ auf die Porsche Vermögensverwaltung AG und willigt hiermit in die Fortführung der Firma „Dr. Ing. h.c. F. Porsche Aktiengesellschaft“ ohne Beifügung eines das Nachfolgeverhältnis andeutenden Zusatzes durch die Porsche Vermögensverwaltung AG ein.

6.4 Die Porsche Vermögensverwaltung AG gewährt der Porsche AG ein nicht ausschließliches, zeitlich unbegrenztes, unwiderrufliches Recht zur Nutzung der in § 6.1 übertragenen immateriellen Vermögensgegenstände, soweit dieses für oder im Zusammenhang mit der Erfüllung der Holdingaufgaben durch die Porsche AG erforderlich oder sachdienlich ist. Dies gilt insbesondere für die Nutzung des Firmennamens „Porsche“ sowie der in *Anlage 2* näher bezeichneten Wort-/Bildmarken „Porsche-Schriftzug“ und „Porsche-Wappen“, ggf. mit Zusätzen. Zum Vollzugsdatum werden die Porsche AG ihre Firma in „Porsche Automobil Holding AG“ (bzw. mit Wirksamwerden der formwechselnden Umwandlung in „Porsche Automobil Holding SE“) und die Porsche Vermögensverwaltung AG ihre Firma in „Dr. Ing. h.c. F. Porsche Aktiengesellschaft“ ändern.

§ 7

ANLAGEVERMÖGEN, UMLAUFVERMÖGEN

7.1 Die Porsche AG überträgt auf die Porsche Vermögensverwaltung AG sämtliche Gegenstände des Anlagevermögens (Sachanlagen, Finanzanlagen) und des Umlaufvermögens, mit Ausnahme der in § 5.2 genannten Gegenstände des Anlage- und Umlaufvermögens, insbesondere

7.1.1 die in *Anlage 3* näher bezeichneten Grundstücke einschließlich ihrer wesentlichen Bestandteile,

7.1.2 grundstücksgleiche Rechte und Bauten, einschließlich Bauten auf fremden Grundstücken,

7.1.3 technische Anlagen und andere Anlagen, im Bau befindliche Anlagen und geleistete Anzahlungen, Maschinen und die gesamte Betriebs- und Geschäftsausstattung,

- 7.1.4 dingliche oder sonstige Nutzungsrechte, beispielsweise aus Leasing-, langfristigen Miet- und Pachtverträgen oder sonstigen Überlassungsverträgen, an Grundstücken, Rechten an Grundstücken, Gebäuden oder sonstigen Gegenständen,
- 7.1.5 Anlage- und Umlaufvermögen der Porsche AG, insbesondere jenes das sich auf bzw. in den Grenzen der in *Anlage 4* aufgeführten wesentlichen Produktions-, Entwicklungs-, Lager- und Verwaltungsstandorten befindet,
- 7.1.6 Vorräte, insbesondere Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe sowie sonstige Lagerbestände, unfertige Erzeugnisse und Leistungen, fertige Erzeugnisse und Waren, jeweils einschließlich aller Ansprüche aus geleisteten Anzahlungen, und Verbrauchsmaterialien,
- 7.1.7 Forderungen aus Lieferungen und Leistungen, Forderungen gegen verbundene Unternehmen und gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, und sonstige Vermögensgegenstände,
- 7.1.8 flüssige Mittel, insbesondere Guthaben bei Kreditinstituten,

einschließlich aller Rechte und Pflichten aus diesen Gegenständen zugrunde liegenden oder mit ihnen im Zusammenhang stehenden vertraglichen oder sonstigen Rechtsverhältnissen. § 8 bleibt unberührt.

- 7.2 Soweit die auszugliedernden Gegenstände unter Eigentumsvorbehalt Dritter stehen oder die Porsche AG Dritten zur Sicherheit das Eigentum an ihnen übertragen hat, überträgt die Porsche AG auf die Porsche Vermögensverwaltung AG ihr sämtliche in diesem Zusammenhang zustehenden Rechte und Pflichten einschließlich Anwartschaftsrechte und Herausgabeansprüche.

§ 8

AUSZUGLIEDERENDE BETEILIGUNGEN

Die Porsche AG überträgt auf die Porsche Vermögensverwaltung AG sämtliche, in *Anlage 5* aufgeführten von ihr an anderen Gesellschaften gehaltenen Gesellschaftsanteile und -beteiligungen, mit Ausnahme der in § 5.2 genannten. Die Porsche AG überträgt ferner die dem Geschäftsbetrieb zuzuordnenden Mitgliedschaften in Verbänden und Vereinen, jeweils unter Einschluss sämtlicher hiermit verbundener Rechte und Pflichten.

§ 9

VERBINDLICHKEITEN UND VERPFLICHTUNGEN; RISIKEN UND LASTEN

- 9.1 Die Porsche AG überträgt auf die Porsche Vermögensverwaltung AG mit Ausnahme der in § 5.2 genannten Verbindlichkeiten und Verpflichtungen, alle Verbindlichkeiten und Verpflichtungen, einschließlich ungewisser Verbindlichkeiten, Eventualverbindlichkeiten und künftiger Verbindlichkeiten der Porsche AG, deren Rechtsgrund bereits gelegt ist. Hierzu gehören insbesondere

- 9.1.1 Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten und aus erhaltenen Anzahlungen und Bestellungen,

- 9.1.2 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen, insbesondere aus den nach § 11 übertragenen Verträgen,
- 9.1.3 Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen oder Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht,
- 9.1.4 sämtliche sonstigen Verbindlichkeiten, insbesondere Steuerverbindlichkeiten und Verbindlichkeiten im Rahmen der sozialen Sicherheit,
- 9.1.5 den Rückstellungen zugrunde liegende ungewisse Verbindlichkeiten, einschließlich Pensionsverbindlichkeiten (vorbehaltlich § 10), Sonderzulagen an Mitarbeiter, Entsorgungsverpflichtungen für Altfahrzeuge sowie Prozess- und Haftungsrisiken gleich welcher Art, und
- 9.1.6 den passiven Rechnungsabgrenzungsposten zugrunde liegende Rechtsverhältnisse sowie Aufwandsrückstellungen.

Soweit von der Porsche AG Sicherheit für die vorstehend bezeichneten Verbindlichkeiten und Verpflichtungen gestellt wurde, geht der Anspruch auf Rückgewähr dieser Sicherheiten auf die Porsche Vermögensverwaltung AG über.

- 9.2 Die Porsche AG überträgt auf die Porsche Vermögensverwaltung AG sämtliche dem Geschäftsbetrieb der Porsche AG zuzurechnenden Risiken und Lasten, einschließlich Pflichten als Eigentümer von Grundstücken oder Gebäuden und Baulasten, unabhängig von ihrer Eintragung in einem Baulastenverzeichnis.

§ 10

PENSIONSVERBINDLICHKEITEN UND PENSIONS-RÜCKSTELLUNGEN

- 10.1 Die Porsche Vermögensverwaltung AG tritt am Vollzugsdatum (§ 12.1) in alle Rechte und Pflichten aus den bei der Porsche AG bestehenden Pensionszusagen gegenüber denjenigen Arbeitnehmern ein, deren Arbeitsverhältnisse gemäß §§ 613a Abs. 1 Satz 1 BGB, 324 UmwG zu diesem Zeitpunkt von der Porsche AG auf die Porsche Vermögensverwaltung AG übergehen.
- 10.2 Die Porsche Vermögensverwaltung AG tritt am Vollzugsdatum ferner in alle Rechte und Pflichten aus den bei der Porsche AG bestehenden Pensionsverbindlichkeiten der Porsche AG gegenüber ausgeschiedenen Arbeitnehmern (Betriebsrentner und Versorgungsanwärter) ein.
- 10.3 Die Porsche Vermögensverwaltung AG tritt am Vollzugsdatum schließlich in alle Rechte und Pflichten aus eventuell bestehenden ähnlichen Verpflichtungen sowohl gegenüber Arbeitnehmern, deren Arbeitsverhältnis gemäß §§ 613a Abs. 1 Satz 1 BGB, 324 UmwG zu diesem Zeitpunkt auf die Porsche Vermögensverwaltung AG übergehen, als auch gegenüber ausgeschiedenen Arbeitnehmern ein. Die Porsche Vermögensverwaltung AG tritt am Vollzugsdatum insbesondere in alle Rechte und Pflichten aus den von der Porsche AG zur Sicherung der bestehenden Altersteilzeitguthaben gemäß § 8a Altersteilzeitgesetz geschlossenen Vereinbarungen ein. Die Sicherung der Altersteilzeitguthaben besteht somit fort.
- 10.4 Rückstellungen für die Verpflichtungen aus den nach § 10.1 bis § 10.3 übergehenden Verbindlichkeiten werden bei der Porsche Vermögensverwaltung AG gebildet.

§ 11

VERTRÄGE UND SONSTIGE RECHTSVERHÄLTNISSE

- 11.1 Die Porsche AG überträgt auf die Porsche Vermögensverwaltung AG die Rechte und Pflichten aus allen dem Geschäftsbetrieb der Porsche AG zuzuordnenden vertraglichen und sonstigen Rechtsverhältnissen, gleich ob privatrechtlicher oder öffentlich-rechtlicher Natur. Ausgenommen sind lediglich die in § 5.2 genannten Rechtsverhältnisse.
- 11.2 Übertragen werden unter anderem die nachfolgend aufgeführten Verträge:
- 11.2.1 Sämtliche mit Tochtergesellschaften der Porsche AG geschlossenen und in *Anlage 6* aufgeführten Beherrschungs- und Gewinnabführungsverträge und sonstigen Unternehmensverträge, mit Ausnahme des am 27. April 2007 mit der Porsche Vermögensverwaltung AG geschlossenen Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags,
 - 11.2.2 sämtliche mit Tochtergesellschaften der Porsche AG geschlossenen sonstigen Liefer-, Leistungs-, Nutzungs- und Überlassungsverträge, insbesondere auf Nutzung oder Überlassung der in § 6 und § 7 näher bezeichneten Gegenstände,
 - 11.2.3 sämtliche dem auszugliedernden Geschäftsbetrieb der Porsche AG zuzuordnenden
 - 11.2.3.1 Versicherungsverträge, einschließlich Haftpflichtversicherung gegen Personen-, Sach-, Betriebsunterbrechungs-, Umwelt- und Gewässerschäden,
 - 11.2.3.2 Lieferantenverträge, insbesondere Verträge über die Belieferung mit Vorräten und Verbrauchsmaterialien, den Bezug von elektrischer Energie und von Wasser, sowie Entsorgungsverträge,
 - 11.2.3.3 Kundenverträge, insbesondere Verträge über die Lieferung von Produkten (z.B. Fahrzeugen, Ersatzteilen und sonstiges Zubehör) oder Dienstleistungen aller Art,
 - 11.2.3.4 Verträge über den Erwerb oder die Veräußerung von nach § 6 oder § 7 übertragenen Gegenständen,
 - 11.2.3.5 Miet-, Pacht-, Leasing- und sonstige Nutzungs- oder Überlassungsverträge, insbesondere über die nach § 7 übertragenen Grundstücke, Bauten, Anlagen und sonstigen Anlagegegenstände sowie über sonstige Büro- und Geschäftsausstattung, und hiermit im Zusammenhang stehende Instandhaltungs- und Wartungsverträge,
 - 11.2.3.6 Vereinbarungen mit Handelsvertretern und Eigenhändlern,
 - 11.2.3.7 Joint-Venture-, Kooperations- und ähnliche Verträge, und
 - 11.2.3.8 Lizenz- und Nutzungsverträge über die nach § 6 übertragenen immateriellen Vermögensgegenstände, einschließlich Verträge über den Erwerb, die Erstellung, Anpassung oder Wartung von Software.

Übertragen werden durch diesen Ausgliederungs- und Übernahmevertrag auch die Anstellungsverträge der Vorstandsmitglieder der Porsche AG und die damit im Zusammenhang stehenden Pensionsverpflichtungen sowie die nachwirkenden Rechte und Pflichten aus beendeten Anstellungsverhältnissen mit ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedern. Die Porsche AG und die Porsche Vermögensverwaltung AG sind sich darüber einig, dass die zwischen der Porsche AG und ihren Mitarbeitern geschlossenen Arbeitsverträge, soweit das Arbeitsverhältnis auf die Porsche Vermögensverwaltung AG übergeht (§ 18.1), auf die Porsche Vermögensverwaltung AG übertragen werden.

- 11.3 Übertragen werden die mit dem übertragenen auszugliedernden Vermögen im Zusammenhang stehenden oder dem Geschäftsbetrieb der Porsche AG in anderer Weise zurechenbaren Prozessrechtsverhältnisse und sonstige verfahrensrechtlichen Rechtsverhältnisse sowie Schiedsverfahren, gleich ob die Porsche AG Partei oder in sonstiger Weise (z.B. als Nebenintervenientin oder Beigeladene) beteiligt ist.
- 11.4 Übertragen werden unter anderem alle Rechte und Pflichten aus in- und ausländischen öffentlich-rechtlichen Konzessionen, Genehmigungen, Erlaubnissen und sonstigen Berechtigungen gleich welcher Art (nachfolgend **„öffentlich-rechtliche Berechtigungen“**), die dem Geschäftsbetrieb der Porsche AG zuzuordnen sind, unter anderem Rechte und Pflichten an und aus sämtlichen
- 11.4.1 Genehmigungen für die nach diesem Vertrag übertragenen genehmigungsbedürftigen Anlagen und sonstige Betriebsgenehmigungen,
 - 11.4.2 Genehmigungen für die nach diesem Vertrag übertragenen Grundstücke, Gebäude und sonstigen Bauwerke, unter anderem Baugenehmigungen,
 - 11.4.3 wasserrechtlichen Erlaubnissen und Bewilligungen,
 - 11.4.4 Genehmigungen für die Freisetzung von Treibhausgasen für die nach diesem Vertrag übertragenen Anlagen,
 - 11.4.5 Genehmigungen und Zulassungen nach der Straßenverkehrszulassungsordnung oder ähnlichen ausländischen Gesetzen, wie beispielsweise Typengenehmigungen,
 - 11.4.6 Import-/Exportgenehmigungen, Vereinbarungen und Absprachen im Zusammenhang mit dem Import/Export von Fahrzeugen und sonstigen Gegenständen.

III. MODALITÄTEN DER ÜBERTRAGUNG

§ 12

VOLLZUG DER AUSGLIEDERUNG

- 12.1 Die Übertragung des auszugliedernden Vermögens der Porsche AG auf die Porsche Vermögensverwaltung AG erfolgt mit dinglicher Wirkung zum Zeitpunkt der Eintragung der Ausgliederung in das Handelsregister der Porsche AG (in diesem Vertrag **„Vollzugsdatum“**).

- 12.2 Am Vollzugsdatum geht der Besitz an allen zum auszugliedernden Vermögen gehörenden unbeweglichen und beweglichen Sachen auf die Porsche Vermögensverwaltung AG über. Befinden sich die Sachen im Besitz Dritter, überträgt die Porsche AG am Vollzugsdatum ihre Herausgabeansprüche auf die Porsche Vermögensverwaltung AG.
- 12.3 Die Porsche AG überträgt der Porsche Vermögensverwaltung AG insbesondere den Besitz an den dem auszugliedernden Vermögen zuzuordnenden Geschäftsunterlagen, wie Vertrags- und Genehmigungsunterlagen, Kundenlisten, Preislisten, Handbücher, Betriebsvorschriften, Konstruktions- und Baupläne, Betriebshandbücher und Personalunterlagen, Aufzeichnungen, technischen Dokumenten und sonstige auf das auszugliedernde Vermögen bezogenen Unterlagen und Dokumente. Nach Wirksamwerden der Ausgliederung hat die Porsche AG ein Einsichtsrecht in die übergebenen Dokumente und Unterlagen, soweit sie hieran ein berechtigtes Interesse hat (z.B. für Steuer-, Gewährleistungs- und Bilanzierungsfälle). Die Porsche Vermögensverwaltung AG wird die übertragenen Unterlagen und Dokumente bis zum Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen, mindestens jedoch für einen Zeitraum von 10 Jahren nach dem Vollzugsdatum aufbewahren. Diese Verpflichtung besteht in jedem Fall so lange, wie die Porsche AG nach § 147 der Abgabenordnung (nachfolgend „**AO**“) in Verbindung mit den §§ 169 ff. AO zur Aufbewahrung der Unterlagen verpflichtet ist.

§ 13

EINZELÜBERTRAGUNG

- 13.1 Soweit das auszugliedernde Vermögen nicht schon kraft Gesetzes im Wege der partiellen Gesamtrechtsnachfolge am Vollzugsdatum auf die Porsche Vermögensverwaltung AG übergeht, wird die Porsche AG die nicht übergegangenen Teile des auszugliedernden Vermögens auf die Porsche Vermögensverwaltung AG nach den jeweils anwendbaren Vorschriften übertragen; die Porsche Vermögensverwaltung AG ist verpflichtet, der Übertragung zuzustimmen.
- 13.2 Die Regelung des § 13.1 gilt entsprechend, wenn Gegenstände oder sonstige Teile des auszugliedernden Vermögens nach diesem Vertrag nicht übergehen, weil sie irrtümlich dem bei der Porsche AG verbleibenden Vermögen zugeordnet worden sind.

§ 14

MITWIRKUNGSPFLICHTEN

- 14.1 Die Porsche AG und die Porsche Vermögensverwaltung AG werden alle Erklärungen abgeben, Urkunden ausstellen und alle sonstigen Maßnahmen und Rechtshandlungen vornehmen, die im Zusammenhang mit der Übertragung des auszugliedernden Vermögens nach § 12 und § 13 erforderlich oder zweckdienlich sind.
- 14.2 Sollten für die Übertragung eines bestimmten Gegenstands weitere Voraussetzungen geschaffen oder staatliche Genehmigungen eingeholt werden müssen, verpflichten sich die Parteien, alle hierzu erforderlichen Erklärungen abzugeben und Handlungen vorzunehmen. Die Parteien werden sich insbesondere gemeinsam nach besten Kräften darum bemühen, etwaig erforderliche Zustimmungen Dritter zur Übertragung eines bestimmten Gegenstands auf die Porsche Vermögensverwaltung AG zu erlangen.

- 14.3 Soweit eine vorzunehmende Übertragung nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich oder unzweckmäßig ist, werden sich die Parteien dieses Vertrages so stellen, als wäre die Übertragung am Vollzugsdatum erfolgt; § 2 bleibt unberührt. Die Parteien werden in diesen Fällen zumindest das wirtschaftliche Eigentum an den nicht übertragenen Gegenständen des auszugliedernden Vermögens auf die Porsche Vermögensverwaltung AG übertragen. Die Sätze 1 und 2 gelten insbesondere, soweit eine erforderliche Zustimmung oder Genehmigung zur Übertragung eines bestimmten Gegenstands verweigert wird oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand eingeholt werden kann. Die Porsche AG und die Porsche Vermögensverwaltung AG werden alle zur Herbeiführung der nach den Sätzen 1 und 2 gewollten Rechtsfolge erforderlichen oder zweckdienlichen Erklärungen abgeben, Urkunden ausstellen und sonstigen Maßnahmen und Rechtshandlungen vornehmen.
- 14.4 Die Porsche AG verpflichtet sich, nach Abschluss dieses Vertrages über das auszugliedernde Vermögen nur im Rahmen eines ordnungsgemäßen Geschäftsgangs und mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns zu verfügen. Soweit ab dem Ausgliederungstichtag Teile des auszugliedernden Vermögens durch die Porsche AG im regelmäßigen Geschäftsverkehr veräußert werden, treten die Surrogate an deren Stelle.

§ 15

NICHT ZUZUORDNENDE GEGENSTÄNDE; RÜCKÜBERTRAGUNGSPFLICHT

- 15.1 Lässt sich auch durch Auslegung dieses Vertrages nicht ermitteln, welchem der beteiligten Rechtsträger ein Gegenstand, Vertrag oder sonstiges Rechtsverhältnis zuzuordnen ist, so geht dieser Gegenstand, Vertrag oder dieses Rechtsverhältnis insgesamt auf die Porsche Vermögensverwaltung AG über.
- 15.2 Soweit bestimmte Gegenstände oder sonstige Teile des auszugliedernden Vermögens, insbesondere Verträge, Beteiligungen und Mitgliedschaften, die nach diesem Vertrag nicht auf die Porsche Vermögensverwaltung AG übergehen sollten, aus rechtlichen Gründen oder weil sie irrtümlich dem auszugliedernden Vermögen zugeordnet worden sind, auf die Porsche Vermögensverwaltung AG übergehen, ist die Porsche Vermögensverwaltung AG verpflichtet, diese auf die Porsche AG zurück zu übertragen. Die Porsche AG ist verpflichtet, der Rückübertragung zuzustimmen. Im Innenverhältnis werden die Parteien sich so stellen, als wäre die Übertragung am Vollzugsdatum nicht erfolgt.
- 15.3 § 14 gilt entsprechend.

§ 16

GLÄUBIGERSCHUTZ UND INNENAUSGLEICH; HAFTUNGSFREISTELLUNG

- 16.1 Wenn und soweit die Porsche AG oder die Porsche Vermögensverwaltung AG aufgrund der Bestimmung in § 133 UmwG oder anderer gesetzlicher oder vertraglicher Bestimmungen von Gläubigern für Verbindlichkeiten oder Verpflichtungen sowie aus Haftungsverhältnissen in Anspruch genommen werden, die nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Vertrages dem jeweils anderen Rechtsträger zugeordnet sind, so hat der jeweils andere Rechtsträger den in Anspruch genommenen Rechtsträger auf erste Anforderung von derartigen Verbindlichkeiten oder Verpflichtungen sowie Haftungen freizustellen, soweit diese Ansprüche der Gläubiger vollstreckbar oder unbestritten sind.

- 16.2 Sämtliche Ansprüche und Rechte der Porsche Vermögensverwaltung AG gegen die Porsche AG wegen der Beschaffenheit oder des Bestands des von der Porsche AG nach Maßgabe dieses Vertrages übertragenen auszugliedernden Vermögens oder einzelner Teile hiervon werden hiermit ausdrücklich ausgeschlossen. Der Ausschluss bezieht sich auch auf alle Rechte und Ansprüche gleich welcher Art, die der Porsche Vermögensverwaltung AG aus jeglichem Rechtsgrund zustehen, unabhängig davon, ob diese der Porsche Vermögensverwaltung AG bekannt oder unbekannt sind, ob diese fällig oder unbedingt sind oder nicht und ob diese heute bereits bestehen oder in Zukunft erst zum Entstehen gelangen.

§ 17

GEWÄHRUNG BESONDERER RECHTE ODER VORTEILE

- 17.1 Es werden keine Rechte für einzelne Aktionäre oder Inhaber besonderer Rechte im Sinne von § 126 Abs. 1 Nr. 7 UmwG gewährt und es sind auch keine Maßnahmen im Sinne dieser Vorschrift für diese Personen vorgesehen.
- 17.2 Es werden keine besonderen Vorteile im Sinne von § 126 Abs. 1 Nr. 8 UmwG einem Mitglied des Vorstands oder des Aufsichtsrats der an der Ausgliederung beteiligten Rechtsträger, einem Abschlussprüfer, Nachgründungsprüfer oder Sacheinlageprüfer gewährt.
- 17.3 Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass zum Vollzugsdatum die Herren Dr.-Ing. Wendelin Wiedeking (Vorsitzender des Vorstands der Porsche AG), Klaus Berning (Vorstand Vertrieb und Marketing der Porsche AG), Wolfgang Dürheimer (Vorstand Forschung und Entwicklung der Porsche AG), Thomas Edig (designierter Vorstand Personalwesen/Arbeitsdirektor der Porsche AG), Holger P. Härter (Vorstand Finanz- und Betriebswirtschaft der Porsche AG) und Michael Macht (Vorstand Produktion und Logistik der Porsche AG) zu Mitgliedern des Vorstands sowie die Herren Dr. Wolfgang Porsche, Prof. Dr. Ulrich Lehner, Dr. Ferdinand Piëch, Dr. Hans Michel Piëch, Dr. Ferdinand Oliver Porsche und Hans-Peter Porsche zu Mitgliedern des Aufsichtsrats der Porsche Vermögensverwaltung AG bestellt werden sollen.

IV. FOLGEN DER AUSGLIEDERUNG FÜR DIE ARBEITNEHMER UND IHRE VERTRETUNGEN

§ 18

ÜBERGANG DER ARBEITSVERHÄLTNISSE

- 18.1 Die Ausgliederung erfüllt die Tatbestandsmerkmale eines Betriebsübergangs im Sinne des § 613a BGB. Infolgedessen gehen am Vollzugsdatum alle in diesem Zeitpunkt bei der Porsche AG bestehenden Arbeitsverhältnisse gemäß §§ 613a Abs. 1 Satz 1 BGB, 324 UmwG kraft Gesetzes auf die Porsche Vermögensverwaltung AG über. Von dem Übergang ausgenommen sind die Arbeitsverhältnisse derjenigen Arbeitnehmer, die dem Übergang ihres Arbeitsverhältnisses gemäß §§ 613a Abs. 6 BGB, 324 UmwG wirksam widersprechen sowie die Arbeitsverhältnisse einzelner Arbeitnehmer, mit denen auf freiwilliger Basis ein Verbleib in der Porsche AG vereinbart werden soll.

- 18.2 Der Übergang der Arbeitsverhältnisse vollzieht sich gemäß §§ 613a Abs. 1 Satz 1 BGB, 324 UmwG kraft Gesetzes mit allen Rechten und Pflichten. Insbesondere tritt die Porsche Vermögensverwaltung AG auch in die bestehenden Anwartschaften auf betriebliche Altersversorgung, Altersteilzeitguthaben und ähnliche Verpflichtungen ein (vgl. § 10). Alle bei der Porsche AG verbrachten oder anerkannten Zeiten der Betriebszugehörigkeit werden von der Porsche Vermögensverwaltung AG als bei ihr verbrachte Zeiten der Betriebszugehörigkeit anerkannt.
- 18.3 Die betriebsverfassungsrechtliche Identität der übergehenden Betriebe wird durch die Ausgliederung nicht berührt. Infolgedessen gelten die am Vollzugsdatum bestehenden Einzel-, Gesamt- und Konzernbetriebsvereinbarungen inhaltlich unverändert mit kollektivrechtlicher Wirkung fort. Entsprechendes gilt für die am Vollzugsdatum bestehenden Unternehmenssprecherausschussvereinbarungen.
- 18.4 Die Porsche Vermögensverwaltung AG wird Mitglied in denselben tarifschließenden Arbeitgeberverbänden wie die Porsche AG. Infolgedessen gelten die bei der Porsche AG geltenden Tarifverträge, einschließlich der ERA-Tarifverträge, auch bei der Porsche Vermögensverwaltung AG.
- 18.5 Arbeitgeberseitige Kündigungen wegen der Ausgliederung sind nicht geplant und wären im übrigen gemäß §§ 613a Abs. 4 BGB, 324 UmwG unzulässig. Arbeitgeberseitige Kündigungen aus anderen Gründen (personenbedingte und verhaltensbedingte Kündigungen) bleiben möglich. Die kündigungsrechtliche Stellung der Arbeitnehmer der Porsche AG verschlechtert sich aufgrund der Ausgliederung für die Dauer von zwei Jahren ab dem Vollzugsdatum nicht.

§ 19

VERTRETUNGEN DER ARBEITNEHMER

- 19.1 Die Porsche Vermögensverwaltung AG besitzt derzeit keinen eigenen Geschäftsbetrieb und beschäftigt keine Arbeitnehmer. Die betriebsverfassungsrechtliche Identität der übergehenden Betriebe der Porsche AG wird durch die Ausgliederung nicht berührt. Infolgedessen bleiben die bestehenden Betriebsräte und der Gesamtbetriebsrat im Amt. Entsprechendes gilt für den bestehenden Unternehmenssprecherausschuss.
- 19.2 Da die Porsche Vermögensverwaltung AG eine 100%ige Tochtergesellschaft der Porsche AG ist, bleibt der Konzernbetriebsrat auf der Ebene der Porsche AG im Amt. Die Porsche AG beabsichtigt, die Entscheidung über betriebsverfassungsrechtliche Angelegenheiten der Porsche Vermögensverwaltung AG und der dieser nachgeordneten Unternehmen der Porsche Vermögensverwaltung AG zu überlassen. Aus diesem Grunde ist im Anschluss an die Ausgliederung auch auf der Ebene der Porsche Vermögensverwaltung AG ein Konzernbetriebsrat einzurichten.

§ 20

MITBESTIMMUNG IM AUFSICHTSRAT

- 20.1 Der Aufsichtsrat der Porsche Vermögensverwaltung AG besteht derzeit aus drei Mitgliedern, die durch die Alleinaktionärin Porsche AG gewählt wurden. Im Anschluss an die Ausgliederung wird die Porsche Vermögensverwaltung AG im Inland mehr als 2.000 Arbeitnehmer beschäftigen, so dass der Aufsichtsrat der Porsche Vermögensverwaltung AG nach den Vorschriften des Mitbestimmungsgesetzes 1976 (nachfolgend „**MitbestG 1976**“) zusammenzusetzen ist. Der Aufsichtsrat der Porsche Vermögens-

verwaltung AG wird nach Vollzug der Ausgliederung gemäß § 7 Abs. 1 MitbestG 1976 voraussichtlich aus 16 Mitgliedern bestehen, von denen 8 Mitglieder von den Arbeitnehmern zu wählen wären. Die Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat werden gemäß § 104 Abs. 1 AktG zunächst gerichtlich bestellt und dann durch die gewählten Vertreter ersetzt. Bei Aufsichtsratswahlen der Porsche Vermögensverwaltung AG sind alle künftigen Arbeitnehmer der Porsche Vermögensverwaltung AG und der von ihr abhängigen Gesellschaften nach Maßgabe des MitbestG 1976 aktiv und passiv wahlberechtigt.

- 20.2 Auf die Größe und Zusammensetzung des Aufsichtsrats der Porsche AG hat die Ausgliederung keine Auswirkungen. Da die Porsche Vermögensverwaltung AG eine 100%ige Tochtergesellschaft der Porsche AG ist, bleiben die derzeitigen Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat der Porsche AG im Amt. Nach der angestrebten Umwandlung der Porsche AG in eine Societas Europaea (Europäische Aktiengesellschaft, nachfolgend „**SE**“) ist der Aufsichtsrat der Porsche AG gemäß den Vorgaben der nach § 21 des SE-Beteiligungsgesetzes (nachfolgend „**SEBG**“) zu schließenden Vereinbarung, mangels einer solchen nach der Auffangregelung der §§ 34 ff. SEBG zusammenzusetzen. Eine Änderung der derzeitigen Größe des Aufsichtsrats von 12 Mitgliedern ist insoweit nicht beabsichtigt. Zur Umwandlung der Porsche AG in eine Europäische Aktiengesellschaft wird der Vorstand der Porsche AG einen Umwandlungsplan aufstellen, der der außerordentlichen Hauptversammlung vom 26. Juni 2007 zur Zustimmung vorgelegt werden soll.

§ 21

VORGESEHENE MAßNAHMEN

- 21.1 Maßnahmen mit nachteiligen Auswirkungen auf die Arbeitnehmer und ihre Vertretungen sind aus Anlass der Ausgliederung nicht vorgesehen und werden nicht erfolgen. Insbesondere bestehen keine Planungen, wegen der Ausgliederung Betriebsänderungen oder Entlassungen vorzunehmen. Da einzelne Arbeitnehmer auch nach der Ausgliederung bei der Porsche AG beschäftigt sein werden, kann es in Einzelfällen jedoch zu Änderungen der Unterstellungsverhältnisse oder zu Versetzungen kommen.
- 21.2 Die Porsche AG beabsichtigt, sich im Zusammenhang mit der Ausgliederung formwechselnd in eine SE umzuwandeln. Die bestehenden Arbeitnehmervertretungen und die von ihnen geschlossenen Kollektivverträge werden durch die Umwandlung nicht berührt. Gemäß § 21 SEBG wäre zusätzlich ein SE-Betriebsrat einzurichten. Die Zusammensetzung und die Befugnisse des SE-Betriebsrats richten sich nach der gemäß § 21 SEBG zu schließenden Vereinbarung, mangels einer solchen nach der gesetzlichen Auffangregelung der §§ 22 bis 33 SEBG.

V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 22

MITTEILUNGS- UND ANZEIGEPFLICHTEN

- 22.1 Die Porsche Vermögensverwaltung AG verpflichtet sich, unverzüglich nach dem Vollzugsdatum etwaig erforderliche Mitteilungen gemäß den §§ 20 f. AktG und §§ 21 ff. des Wertpapierhandelsgesetzes vorzunehmen und etwaige nach dem Kreditwesengesetz erforderliche Anzeigen zu veranlassen.

- 22.2 Die Parteien verpflichten sich gegenseitig, alle in Bezug auf das auszugliedernde Vermögen gegenüber in- und ausländischen Behörden erforderlichen Anzeigen und sonstigen Erklärungen rechtzeitig vorzunehmen und sich hierbei gegenseitig zu unterstützen.

§ 23

STICHTAGSÄNDERUNG

- 23.1 Falls die Ausgliederung nicht spätestens bis zum 31. Oktober 2008 in das Handelsregister der Porsche AG eingetragen wird, gilt abweichend von § 2.1 der 31. Juli 2008, 24.00 Uhr / 1. August 2008, 0.00 Uhr als Ausgliederungstichtag. In diesem Fall wird eine auf den 31. Juli 2008 aufzustellende Bilanz der Porsche AG als Schlussbilanz nach § 3.1 zugrunde gelegt. Bei einer weiteren Verzögerung der Eintragung über den 31. Oktober des Folgejahres hinaus verschieben sich die beiden vorgenannten Stichtage um jeweils ein weiteres Jahr.
- 23.2 Falls die Ausgliederung erst nach der Hauptversammlung der Porsche Vermögensverwaltung AG, die über die Verwendung des Bilanzgewinns für das Geschäftsjahr 2007/2008 beschließt, in das Handelsregister der Porsche AG eingetragen wird, sind die als Gegenleistung gewährten Aktien der Porsche Vermögensverwaltung AG abweichend von § 4.3 erst ab dem 1. August 2008 gewinnberechtigt. Bei einer Verzögerung der Eintragung über die folgende Hauptversammlung der Porsche Vermögensverwaltung AG hinaus verschiebt sich der Beginn der Gewinnberechtigung jeweils um ein weiteres Jahr.

§ 24

ANWENDBARES RECHT, GERICHTSSTAND

- 24.1 Dieser Vertrag unterliegt deutschem Recht.
- 24.2 Gerichtsstand ist Stuttgart.

§ 25

ANLAGEN

Die Anlagen 1 bis 6 zu diesem Vertrag sind Vertragsbestandteil.

§ 26

WIRKSAMKEITSVORAUSSETZUNGEN

Dieser Vertrag wird nur wirksam, wenn ihm die Hauptversammlungen der Porsche AG und der Porsche Vermögensverwaltung AG zugestimmt haben. Die Ausgliederung bedarf zu ihrer Wirksamkeit ferner der Eintragung im Handelsregister der Porsche Vermögensverwaltung AG und der Porsche AG.

§ 27

KOSTEN UND STEUERN

Die mit der Beurkundung dieses Vertrages anfallenden Kosten sowie die bei seiner Durchführung anfallenden Kosten und Steuern trägt die Porsche Vermögensverwaltung AG. Die Kosten der jeweiligen Hauptversammlung und die Kosten der Anmeldung zum und Eintragung ins Handelsregister trägt jede Partei selbst.

§ 28

SALVATORISCHE KLAUSEL

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam, undurchführbar oder nicht in das Handelsregister eintragungsfähig sein, soll dies die Wirksamkeit dieses Vertrages im Übrigen nicht berühren. Die unwirksame, undurchführbare oder in das Handelsregister nicht eintragungsfähige Bestimmung ist in diesem Fall als durch diejenige wirksame, durchführbare oder in das Handelsregister eintragungsfähige Bestimmung ersetzt anzusehen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen, undurchführbaren oder im Handelsregister nicht eintragungsfähigen Bestimmung am nächsten kommt.

Unterzeichnet in Weissach am 27. April 2007
vor dem Notar Dr. Peter Sigel mit Amtssitz in Stuttgart

Für die Dr. Ing. h. c. F. Porsche Aktiengesellschaft durch

Dr.-Ing. Wendelin Wiedeking
Holger P. Härter

Für die Porsche Vermögensverwaltung AG durch

Dr. Michael Harmening
Wolfgang Peter

Die im Ausgliederungs- und Übernahmevertrag bezeichneten Anlagen, die Vertragsbestandteil sind, haben den folgenden wesentlichen Inhalt:

- Anlage 1** (zu § 5.3) enthält eine Pro-forma-Bilanz zum 31. Januar 2007, 24 Uhr, in der die Aktiva und Passiva des auszugliedernden Geschäftsbetriebs der Porsche AG in ihrem Bestand zum 31. Januar 2007 indikativ dargestellt sind.
- Anlage 2** (zu § 6.4) enthält eine Auflistung der Wort-/Bildmarken „Porsche-Schriftzug“ und „Porsche-Wappen“, an denen die Porsche Vermögensverwaltung AG der Dr. Ing. h.c. F. Porsche Aktiengesellschaft ein nicht ausschließliches, zeitlich unbegrenztes und unwiderrufliches Recht zur Nutzung einräumt.

- Anlage 3** (zu § 7.1.1) enthält eine vollständige Auflistung sämtlicher dem Geschäftsbetrieb der Dr. Ing. h.c. F. Porsche Aktiengesellschaft zuzuordnenden Grundstücke, die auf die Porsche Vermögensverwaltung AG im Wege der Ausgliederung übertragen werden sollen. Die zu übertragenden Grundstücke werden anhand des Porsche Standortes, der Gemarkung und/oder Flurkarte und Flurkarte Bez. 2, des Grundbuchamtes und/oder Amtsgerichtsbezirks, des Grundbuchblatts sowie der Flurstücknummer gekennzeichnet.
- Anlage 4** (zu § 7.1.5) enthält eine Aufzählung der wesentlichen Produktions-, Entwicklungs-, Lager- und Verwaltungsstandorte der Dr. Ing. h.c. F. Porsche Aktiengesellschaft. Gemäß § 7.1.5 des Ausgliederungs- und Übernahmevertrages wird insbesondere das sich auf bzw. in den Grenzen der in Anlage 4 aufgeführten wesentlichen Produktions-, Entwicklungs-, Lager- und Verwaltungsstandorten befindende Anlage- und Umlaufvermögen der Dr. Ing. h.c. F. Porsche Aktiengesellschaft auf die Porsche Vermögensverwaltung AG übertragen.
- Anlage 5** (zu § 8) bezeichnet sämtliche Beteiligungen der Dr. Ing. h.c. F. Porsche Aktiengesellschaft, die auf die Porsche Vermögensverwaltung AG übertragen werden, mit Firma und Sitz. Sie gibt auch die Höhe der Beteiligung der Porsche AG an diesen Gesellschaften an (Anteil am Kapital in Prozent).
- Anlage 6** (zu § 11.2.1) enthält eine Liste sämtlicher Unternehmensverträge, die mit Tochtergesellschaften der Dr. Ing. h.c. F. Porsche Aktiengesellschaft bestehen und die auf die Porsche Vermögensverwaltung AG im Wege der Ausgliederung übertragen werden. Die Verträge sind anhand der Art des Unternehmensvertrages, des Datums des Vertragsschlusses und des jeweiligen Vertragspartners der Dr. Ing. h.c. F. Porsche Aktiengesellschaft gekennzeichnet.

2. Beschlussfassung über die Zustimmung zu einem Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag mit der Porsche Vermögensverwaltung AG mit Sitz in Stuttgart als abhängigem Unternehmen

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, wie folgt zu beschließen:

Dem Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag zwischen der Dr. Ing. h.c. F. Porsche Aktiengesellschaft und der Porsche Vermögensverwaltung AG mit Sitz in Stuttgart vom 27. April 2007 wird zugestimmt.

Der Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag vom 27. April 2007 hat den nachfolgenden Wortlaut:

Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag zwischen Dr. Ing. h.c. F. Porsche Aktiengesellschaft und Porsche Vermögensverwaltung AG

Präambel

- A Die Dr. Ing. h.c. F. Porsche Aktiengesellschaft mit Sitz und Ort der Geschäftsleitung in Stuttgart (nachfolgend „**Porsche AG**“) ist im Handelsregister des Amtsgerichts Stuttgart unter HRB 5211 eingetragen.
- B Die Porsche Vermögensverwaltung AG mit Sitz und Ort der Geschäftsleitung in Stuttgart ist im Handelsregister des Amtsgerichts Stuttgart unter HRB 722287 eingetragen.
- C Die Porsche AG hat am 28. März 2007 sämtliche Aktien der Porsche Vermögensverwaltung AG, zu diesem Zeitpunkt noch firmierend unter Blitz 07-303 AG, erworben und ist seither alleinige Aktionärin der Porsche Vermögensverwaltung AG.
- D Im Zuge einer umfassenden Neustrukturierung des Porsche-Konzerns beabsichtigt die Porsche AG grundsätzlich ihren gesamten Geschäftsbetrieb mit allen Aktiva und Passiva auf die Porsche Vermögensverwaltung AG auszugliedern. Nicht übertragen wird unter anderem die Beteiligung der Porsche AG an der Volkswagen AG. Nach der Ausgliederung soll die Porsche AG als Holdinggesellschaft agieren. Weiterhin wird eine Umwandlung der Porsche AG in eine *Societas Europaea* (Europäische Aktiengesellschaft, SE) angestrebt. Die Firma „Dr. Ing. h.c. F. Porsche Aktiengesellschaft“ soll nach Vollzug der Ausgliederung von der Porsche Vermögensverwaltung AG übernommen werden. Die Porsche AG soll als Holding künftig unter dem Namen „Porsche Automobil Holding SE“ firmieren.
- E Zur Sicherstellung des beherrschenden Einflusses der Porsche AG auf die Porsche Vermögensverwaltung AG und zur Herstellung einer körperschaft- und gewerbesteuerlichen Organschaft soll zwischen der Porsche AG und der Porsche Vermögensverwaltung AG ein Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag abgeschlossen werden.

Vor diesem Hintergrund schließen die Porsche AG und die Porsche Vermögensverwaltung AG den folgenden

BEHERRSCHUNGS- UND GEWINNABFÜHRUNGSVERTRAG

§ 1

LEITUNG DER PORSCHER VERMÖGENSVERWALTUNG AG

- 1.1 Die Porsche Vermögensverwaltung AG unterstellt die Leitung ihrer Gesellschaft der Porsche AG.
- 1.2 Die Porsche AG ist berechtigt, dem Vorstand der Porsche Vermögensverwaltung AG hinsichtlich der Leitung der Gesellschaft Weisungen zu erteilen.

§ 2

GEWINNABFÜHRUNG

- 2.1 Die Porsche Vermögensverwaltung AG verpflichtet sich, ihren ganzen Gewinn an die Porsche AG abzuführen. Abzuführen ist – vorbehaltlich einer Bildung oder Auflösung von Rücklagen nach § 2.2 dieses Vertrages – der ohne die Gewinnabführung entstehende Jahresüberschuss, vermindert um einen etwaigen Verlustvortrag aus dem Vorjahr und um den Betrag, der nach § 300 AktG in die gesetzliche Rücklage einzustellen ist.
- 2.2 Die Porsche Vermögensverwaltung AG kann mit Zustimmung der Porsche AG Beträge aus dem Jahresüberschuss in andere Gewinnrücklagen (§ 272 Abs. 3 des Handelsgesetzbuches) einstellen, soweit dies handelsrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist. Während der Dauer dieses Vertrages gebildete andere Gewinnrücklagen sind auf Verlangen der Porsche AG aufzulösen und zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrages zu verwenden oder als Gewinn abzuführen.
- 2.3 Die Abführung von Erträgen aus der Auflösung sonstiger Rücklagen – auch soweit sie während der Vertragsdauer gebildet wurden – oder die Heranziehung dieser Rücklagen zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrages ist ausgeschlossen; gleiches gilt für einen zu Beginn der Vertragsdauer etwa vorhandenen Gewinnvortrag.
- 2.4 Die Verpflichtung zur Gewinnabführung gilt erstmals für das gesamte Geschäftsjahr der Porsche Vermögensverwaltung AG, in dem dieser Vertrag wirksam wird, frühestens jedoch ab dem 1. August 2007.

§ 3

VERLUSTÜBERNAHME

Die Porsche AG ist verpflichtet, jeden während der Vertragsdauer sonst entstehenden Jahresfehlbetrag der Porsche Vermögensverwaltung AG auszugleichen, soweit dieser nicht dadurch ausgeglichen wird, dass den anderen Gewinnrücklagen gemäß § 2.2 Beträge entnommen werden, die während der Dauer des Vertrages in sie eingestellt worden sind. § 2.4 gilt für die Verpflichtung zur Verlustübernahme entsprechend.

§ 4

FÄLLIGKEIT UND VERZINSUNG

- 4.1 Der Anspruch auf Gewinnabführung nach § 2 bzw. der Anspruch auf Ausgleich eines Jahresfehlbetrages nach § 3 werden mit Ablauf des letzten Tages eines jeden Geschäftsjahres der Porsche Vermögensverwaltung AG fällig, für das der jeweilige Anspruch besteht.

- 4.2 Der Anspruch auf Gewinnabführung nach § 2 bzw. der Anspruch auf Ausgleich eines Jahresfehlbetrages nach § 3 sind spätestens mit Ablauf von drei Monaten nach Feststellung des Jahresabschlusses der Porsche Vermögensverwaltung AG zu erfüllen.
- 4.3 Für den Zeitraum zwischen Fälligkeit und tatsächlicher Erfüllung der in § 4.1 bezeichneten Ansprüche werden Zinsen in der jeweils gesetzlichen Höhe geschuldet. Ansprüche aus einem etwaigen Zahlungsverzug bleiben unberührt.

§ 5

WIRKSAMWERDEN UND DAUER DES VERTRAGES; KÜNDIGUNG

- 5.1 Dieser Vertrag bedarf zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung der Hauptversammlungen der Porsche AG und der Porsche Vermögensverwaltung AG. Er wird – unbeschadet der Regelung in § 2.4 und § 3 Satz 2 – mit der Eintragung seines Bestehens in das Handelsregister des Sitzes der Porsche Vermögensverwaltung AG wirksam.
- 5.2 Dieser Vertrag wird für die Dauer von mindestens fünf Zeitjahren abgeschlossen (nachfolgend „**Mindestdauer**“). Die Mindestdauer beginnt mit dem Beginn des Geschäftsjahres der Porsche Vermögensverwaltung AG, für das gemäß § 2.4 die Verpflichtung zur Gewinnabführung erstmals besteht, jedoch in keinem Fall vor Beginn des Geschäftsjahres, für das die Rechtsfolgen des § 14 Abs. 1 Satz 1 des Körperschaftsteuergesetzes erstmals eintreten.
- 5.3 Der Vertrag wird für die Mindestdauer fest abgeschlossen. Sofern das Ende der Mindestdauer nicht auf das Ende eines Geschäftsjahres der Porsche Vermögensverwaltung AG fällt, verlängert sich die Mindestdauer bis zum Ende des dann laufenden Geschäftsjahres der Porsche Vermögensverwaltung AG. Wird der Vertrag nicht spätestens sechs Monate vor seinem Ablauf von einer Vertragspartei gekündigt, so verlängert sich die Laufzeit jeweils um ein weiteres Geschäftsjahr der Porsche Vermögensverwaltung AG. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.
- 5.4 Während der in § 5.2 und § 5.3 bezeichneten Mindestdauer ist das Recht zur ordentlichen Kündigung dieses Vertrages ausgeschlossen. Das Recht zur Kündigung dieses Vertrages aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die Porsche AG nicht mehr mittelbar oder unmittelbar mehrheitlich an der Porsche Vermögensverwaltung AG beteiligt ist sowie im Falle der Verschmelzung, Spaltung oder Liquidation der Porsche Vermögensverwaltung AG oder der Porsche AG. Kein wichtiger Grund in diesem Sinne ist die im Ausgliederungsvertrag vom 27. April 2007 zwischen der Porsche AG und der Porsche Vermögensverwaltung AG vereinbarte Ausgliederung des Geschäftsbetriebs der Porsche AG auf die Porsche Vermögensverwaltung AG.
- 5.5 Im Falle einer Kündigung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist ist nach den für den Jahresabschluss der Porsche Vermögensverwaltung AG geltenden Bestimmungen eine Abgrenzungsbilanz für die Porsche Vermögensverwaltung AG auf den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung aufzustellen; für den Gewinn oder Verlust, der in dieser Abgrenzungsbilanz ausgewiesen wird, gelten § 2, § 3 und § 4 entsprechend.

§ 6
SALVATORISCHE KLAUSEL

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden oder sollte dieser Vertrag eine Lücke enthalten, so werden hierdurch die übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt.

Die Parteien verpflichten sich in diesem Falle, die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch diejenige wirksame und durchführbare Bestimmung zu ersetzen, die der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung wirtschaftlich am nächsten kommt bzw. die Lücke durch diejenige Bestimmung auszufüllen, die sie nach ihrer wirtschaftlichen Absicht vereinbart hätten, wenn sie diesen Punkt bedacht hätten.

Weissach, den 27. April 2007

gez. Dr.-Ing. Wendelin Wiedeking
Dr. Ing. h.c. F. Porsche Aktiengesellschaft

gez. Holger P. Härter
Dr. Ing. h.c. F. Porsche Aktiengesellschaft

gez. Dr. Michael Harmening
Porsche Vermögensverwaltung AG

gez. Wolfgang Peter
Porsche Vermögensverwaltung AG

3. Beschlussfassung über eine Änderung von § 1 Abs. 1 (Firma) und § 2 (Gegenstand des Unternehmens) der Satzung der Gesellschaft

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, wie folgt zu beschließen:

- a) Die Firma der Gesellschaft wird in „Porsche Automobil Holding AG“ geändert.
§ 1 Abs. 1 der Satzung der Gesellschaft wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Die Aktiengesellschaft führt die Firma
Porsche Automobil Holding AG“

- b) Der Gegenstand des Unternehmens der Gesellschaft wird geändert.
§ 2 der Satzung der Gesellschaft wird wie folgt neu gefasst:

„§ 2 Gegenstand des Unternehmens

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist die Leitung von Unternehmen und die Verwaltung von Beteiligungen an Unternehmen, die insbesondere in folgenden Geschäftsfeldern tätig sind:

- Entwicklung, Konstruktion, Herstellung und Vertrieb von Fahrzeugen, Motoren aller Art und anderen technischen Erzeugnissen sowie von Teilen und Baugruppen für die genannten Produkte;
- Beratung auf dem Gebiet der Entwicklung und Fertigung, insbesondere im Bereich des Fahrzeug- und Motorenbaus;
- Beratung und Entwicklung der Datenverarbeitung sowie die Erstellung und der Vertrieb von Erzeugnissen der Datenverarbeitung;
- Vermarktung von Waren unter Nutzung von Markenrechten;
- Erbringen von Finanzdienstleistungen.

Die Tätigkeit des Unternehmens umfasst insbesondere den Erwerb, das Halten und Verwalten sowie die Veräußerung von Beteiligungen an solchen Unternehmen, deren Zusammenfassung unter einheitlicher Leitung sowie deren Unterstützung und Beratung einschließlich der Übernahme von Dienstleistungen für diese Unternehmen.

- (2) Die Gesellschaft kann in den genannten Geschäftsfeldern auch selbst tätig werden. Dies gilt nicht für genehmigungsbedürftige Bankgeschäfte und Finanzdienstleistungen.
- (3) Die Gesellschaft ist berechtigt, alle Geschäfte vorzunehmen und alle Maßnahmen zu ergreifen, die mit dem Zweck des Unternehmens zusammenhängen oder ihm unmittelbar oder mittelbar förderlich erscheinen. Sie kann dazu auch im In- und Ausland Zweigniederlassungen errichten, andere Unternehmen gründen, erwerben oder sich an solchen Unternehmen beteiligen.“

- c) Der Vorstand wird angewiesen, die unter lit. a) und b) vorgeschlagenen Satzungsänderungen mit der Maßgabe zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden, dass diese unmittelbar nach Wirksamwerden der unter Tagesordnungspunkt 1 vorgeschlagenen Ausgliederung eingetragen werden.

4. Beschlussfassung über eine Satzungsänderung zur Anpassung an das Transparenzrichtlinie-Umsetzungsgesetz

Das am 20. Januar 2007 in Kraft getretene Transparenzrichtlinie-Umsetzungsgesetz (TUG) ermöglicht den elektronischen Versand von Informationen wie z.B. der Einladung zur Hauptversammlung an die Aktionäre im Wege der Datenfernübertragung. Voraussetzung für einen solchen elektronischen Versand ist neben der individuellen Zustimmung des Aktionärs auch die Zustimmung der Hauptversammlung zu dieser Form der Informationsübermittlung.

Aufsichtsrat und Vorstand schlagen daher vor, § 3 der Satzung um einen Absatz 2 zu ergänzen und wie folgt neu zu fassen:

„§ 3 Bekanntmachungen und Informationen

- (1) Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen durch Veröffentlichung im elektronischen Bundesanzeiger, sofern nicht zwingende gesetzliche Bestimmungen anderes vorsehen.
- (2) Informationen an die Aktionäre können unter den gesetzlich vorgesehenen Bedingungen auch im Wege der Datenfernübertragung übermittelt werden.“

5. Beschlussfassung über die formwechselnde Umwandlung der Dr. Ing. h.c. F. Porsche Aktiengesellschaft in eine Europäische Aktiengesellschaft (Societas Europaea, SE)

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, zu beschließen, wobei gemäß § 124 Abs. 3 Satz 1 AktG nur der Aufsichtsrat den Vorschlag zur Bestellung des Abschlussprüfers für das erste Geschäftsjahr der Porsche Automobil Holding SE (vgl. § 9 des Umwandlungsplans) sowie den Vorschlag zur Bestellung der Anteilseignervetreter im ersten Aufsichtsrat der künftigen Porsche Automobil Holding SE unterbreitet (vgl. § 9 Abs. 2 der Satzung der künftigen Porsche Automobil Holding SE, die dem zur Beschlussfassung vorgeschlagenen Umwandlungsplan als Anlage 1 beigefügt ist):

- a) Dem Umwandlungsplan vom 27. April 2007 (UR-Nr. 135/2007 des Notars Dr. Peter Sigel mit Amtssitz in Stuttgart) über die Umwandlung der Dr. Ing. h.c. F. Porsche Aktiengesellschaft in eine Europäische Aktiengesellschaft (Societas Europaea, SE) wird zugestimmt; die dem Umwandlungsplan als Anlage 1 beigefügte Satzung der Porsche Automobil Holding SE wird genehmigt.
- b) Der Vorstand wird angewiesen, die Umwandlung mit der Maßgabe zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden, dass diese nach Wirksamwerden der unter Tagesordnungspunkt 1 vorgeschlagenen Ausgliederung eingetragen wird.

Der Umwandlungsplan vom 27. April 2007 und die diesem als Anlage 1 beigefügte Satzung haben den nachfolgenden Wortlaut:

**Umwandlungsplan
über die formwechselnde Umwandlung
der Dr. Ing. h.c. F. Porsche Aktiengesellschaft, Stuttgart
in die Rechtsform der Europäischen Aktiengesellschaft
(Societas Europaea, SE)**

Präambel

- A Die Dr. Ing. h.c. F. Porsche Aktiengesellschaft (nachfolgend „**Porsche AG**“) ist eine Aktiengesellschaft nach deutschem Recht mit Sitz in Stuttgart. Sie ist unter HRB 5211 im Handelsregister des Amtsgerichts Stuttgart eingetragen. Die Geschäftsadresse der Porsche AG lautet Porscheplatz 1, 70435 Stuttgart. Das Grundkapital der Porsche AG beträgt € 45.500.000,-. Es ist eingeteilt in 17.500.000 auf den Inhaber lautende Stückaktien, davon 8.750.000 Stammaktien und 8.750.000 stimmrechtslose Vorzugsaktien. Gemäß § 4 Abs. 3 der Satzung ist der Vorstand ermächtigt, das Grundkapital der Gesellschaft um insgesamt bis zu € 22.750.000,- durch ein- oder mehrmalige Ausgabe neuer auf den Inhaber lautender Stammaktien und/oder stimmrechtsloser Vorzugsaktien gegen Bareinlagen und/oder Sacheinlagen zu erhöhen (genehmigtes Kapital).
- B Die Porsche AG soll nach Art. 2 Abs. 4 i.V.m. Art. 37 der Verordnung (EG) Nr. 2157/2001 des Rates vom 8. Oktober 2001 über das Statut der Europäischen Gesellschaft (SE) („**SE-VO**“) in eine Europäische Gesellschaft (Societas Europaea, SE) mit der Firma „Porsche Automobil Holding SE“ umgewandelt werden. Die SE ist eine auf europäischem Recht gründende supranationale Rechtsform. Sie fördert die Bildung einer offenen und internationalen Unternehmenskultur und ermöglicht – unter Beibehaltung des Grundsatzes einer paritätischen Mitbestimmung – die Fortführung der bisherigen bewährten Aufsichtsratsgröße von zwölf Mitgliedern.
- C Vor dem Wirksamwerden der Umwandlung der Porsche AG in eine SE soll grundsätzlich der gesamte Geschäftsbetrieb der Porsche AG nach § 123 Abs. 3 Nr. 1 UmwG auf die Porsche Vermögensverwaltung AG, eine 100%ige Tochtergesellschaft der Porsche AG, ausgegliedert werden. Von der Ausgliederung nicht erfasst werden soll unter anderem die Beteiligung der Porsche AG an der Volkswagen AG. Nach Wirksamwerden der Ausgliederung soll die Firma „Dr. Ing. h.c. F. Porsche Aktiengesellschaft“ von der Porsche Vermögensverwaltung AG weitergeführt werden.

Der Vorstand der Porsche AG stellt daher den folgenden Umwandlungsplan auf:

§ 1

FORMWECHSELNDE UMWANDLUNG

- 1.1 Die Porsche AG wird gemäß Art. 2 Abs. 4 i.V.m. Art. 37 SE-VO in eine Europäische Gesellschaft (Societas Europaea, SE) umgewandelt. Die Porsche AG hat mit der Porsche France S.A., Boulogne Billancourt, Frankreich, eingetragen im Handels- und Gesellschaftsregister von Nanterre unter der Registernummer 348 567 504, deren Aktien durch die Porsche AG mit Kaufvertrag vom 16. Dezember 1998 mit Wirkung zum 1. Januar 1999 erworben wurden, seit mehr als zwei Jahren eine Tochtergesellschaft, die dem Recht eines anderen Mitgliedstaats der EU unterliegt. Damit erfüllt die Porsche AG die notwendige Voraussetzung für eine formwechselnde Umwandlung in eine Europäische Gesellschaft.

- 1.2 Durch die formwechselnde Umwandlung wird die Gesellschaft weder aufgelöst noch wird eine neue juristische Person gegründet. Die Beteiligung der Aktionäre besteht aufgrund der Identität des Rechtsträgers unverändert fort.
- 1.3 Die Umwandlung wird mit ihrer Eintragung im Handelsregister der Porsche AG wirksam (**„Umwandlungszeitpunkt“**).

§ 2

FIRMA, SITZ, SATZUNG

- 2.1 Die Firma der SE lautet „Porsche Automobil Holding SE“.
- 2.2 Sitz der Porsche Automobil Holding SE ist Stuttgart.
- 2.3 Die Porsche Automobil Holding SE erhält die als *Anlage 1* beigefügte Satzung, die Bestandteil dieses Umwandlungsplans ist.

§ 3

GRUNDKAPITAL, GENEHMIGTES KAPITAL, AKTIEN, KEINE BARABFINDUNG

- 3.1 Das Grundkapital der Porsche AG in der zum Umwandlungszeitpunkt bestehenden Höhe und in der zum Umwandlungszeitpunkt bestehenden Einteilung in Stammaktien und Vorzugsaktien wird zum Grundkapital der Porsche Automobil Holding SE. Das genehmigte Kapital der Porsche AG in der zum Umwandlungszeitpunkt bestehenden Höhe wird zum genehmigten Kapital der Porsche Automobil Holding SE.
- 3.2 Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt derzeit € 45.500.000,-. Es ist eingeteilt in 17.500.000 auf den Inhaber lautende Stückaktien, und zwar in jeweils 8.750.000 Stammaktien und stimmrechtslose Vorzugsaktien, auf die jeweils ein anteiliger Betrag des Grundkapitals von € 2,60 entfällt. Der Vorstand der Gesellschaft ist nach § 4 Abs. 3 der Satzung ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 25. Januar 2012 das Grundkapital der Gesellschaft um insgesamt bis zu € 22.750.000 durch ein- oder mehrmalige Ausgabe neuer auf den Inhaber lautender Stammaktien und/oder stimmrechtsloser Vorzugsaktien gegen Bareinlagen und/oder Sacheinlagen zu erhöhen. Dabei muss sich die Zahl der Aktien in demselben Verhältnis erhöhen wie das Grundkapital. Die Ermächtigung darf nur in der Weise ausgeübt werden, dass der Anteil der stimmrechtslosen Vorzugsaktien am Grundkapital zu keiner Zeit den Anteil der Stammaktien am Grundkapital übersteigt. Die Ermächtigung umfasst die Befugnis, stimmrechtslose Vorzugsaktien auszugeben, die den früher ausgegebenen stimmrechtslosen Vorzugsaktien bei der Verteilung des Gewinns oder des Gesellschaftsvermögens gleichstehen. Den Aktionären ist ein Bezugsrecht einzuräumen. Der Vorstand ist jedoch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats im Fall der gleichzeitigen Ausgabe von Stammaktien und stimmrechtslosen Vorzugsaktien im Verhältnis des Anteils der Gattungen am Grundkapital das Bezugsrecht der Inhaber von Aktien einer Gattung auf Aktien der anderen Gattung auszuschließen (sog. „gekreuzter Bezugsrechtsausschluss“). Der Vorstand ist ferner ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen, sofern neue auf den Inhaber lautende Stammaktien gegen Sacheinlagen zum Zwecke des Erwerbs von Unternehmen, Teilen von Unternehmen, Beteiligungen an Unternehmen oder sonstigen Vermögensgegenständen ausgegeben werden. Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Kapitalerhöhung sowie die Bedingungen der Aktienaussgabe festzulegen.

- 3.3 Die Personen und Gesellschaften, die zum Umwandlungszeitpunkt Aktionäre der Porsche AG sind, werden Aktionäre der Porsche Automobil Holding SE. Sie werden in demselben Umfang und mit derselben Anzahl an Stückaktien am Grundkapital der Porsche Automobil Holding SE beteiligt, wie sie es zum Umwandlungszeitpunkt an der Porsche AG sind. Die Stammaktionäre erhalten dieselbe Anzahl Stammaktien, die sie zum Umwandlungszeitpunkt an der Porsche AG halten; die Vorzugsaktionäre erhalten dieselbe Anzahl Vorzugsaktien, die sie zum Umwandlungszeitpunkt an der Porsche AG halten. Der rechnerische Anteil jeder Stückaktie am Grundkapital bleibt so erhalten, wie er unmittelbar vor dem Umwandlungszeitpunkt besteht.
- 3.4 Bei der Satzung der Porsche Automobil Holding SE entsprechen im Umwandlungszeitpunkt
- 3.4.1 die in § 4 Abs. 1 der Satzung der Porsche Automobil Holding SE genannte Grundkapitalziffer mit der in § 4 Abs. 2 beschriebenen Einteilung in Stamm- und Vorzugsaktien der in § 4 Abs. 1 der Satzung der Porsche AG genannten Grundkapitalziffer mit der in § 4 Abs. 2 beschriebenen Einteilung in Stamm- und Vorzugsaktien;
- 3.4.2 der Betrag des genehmigten Kapitals der Porsche Automobil Holding SE gemäß § 4 Abs. 4 ihrer Satzung dem Betrag des genehmigten Kapitals nach § 4 Abs. 3 der Satzung der Porsche AG;
- 3.4.3 die Vorzugsdividende von € 0,13 und die Mehrdividende von € 0,06 je stimmrechtsloser Vorzugsaktie der Porsche Automobil Holding SE gemäß § 24 Abs. 4 und 5 ihrer Satzung der Vorzugsdividende von € 0,13 und der Mehrdividende von € 0,06 je stimmrechtsloser Vorzugsaktie der Porsche AG gemäß § 23 Abs. 4 und 5 ihrer Satzung.
- 3.5 Der Aufsichtsrat der Porsche Automobil Holding SE wird ermächtigt und zugleich angewiesen, etwaige sich ergebende Änderungen der Fassung der beigefügten Satzung der Porsche Automobil Holding SE vor Eintragung der Umwandlung vorzunehmen.
- 3.6 Aktionären, die der Umwandlung widersprechen, wird keine Barabfindung angeboten, da ein solches Angebot nicht gesetzlich vorgesehen ist.

§ 4

SONDERRECHTE

- 4.1 Als Sonderrechte erhalten die Inhaber von stimmrechtslosen Vorzugsaktien der Porsche AG in der Porsche Automobil Holding SE weiterhin für jede von ihnen gehaltene Vorzugsaktie aus dem jährlichen Bilanzgewinn, der sich aus dem Jahresabschluss nach Abschreibungen, Wertberichtigungen, Rückstellungen und den vom Vorstand und Aufsichtsrat gebildeten Rücklagen sowie nach Zahlung etwaiger Rückstände auf Vorzugsdividenden ergibt, eine Vorzugsdividende in Höhe von € 0,13 je Vorzugsaktie. Reicht der verteilbare Bilanzgewinn in einem Geschäftsjahr zur Zahlung der Vorzugsdividende nicht aus, so ist der Rückstand ohne Zinsen aus dem Bilanzgewinn der folgenden Geschäftsjahre in der Weise nachzuzahlen, dass die älteren Rückstände vor den jüngeren zu tilgen und die aus dem Gewinn eines Geschäftsjahres für dieses zu zahlenden Vorzugsbeträge erst nach Tilgung sämtlicher Rückstände zu leisten sind.

- 4.2 Außerdem nehmen auch in der Porsche Automobil Holding SE nach Ausschüttung einer Dividende von € 0,13 je Stammaktie die Vorzugs- und Stammaktionäre im Verhältnis der von ihnen gehaltenen Aktien an einer weiteren Gewinnausschüttung in der Weise teil, dass die Vorzugsaktien über die auf die Stammaktien entfallende Dividende hinaus eine Mehrdividende von € 0,06 je Vorzugsaktie erhalten.
- 4.3 Über die in den vorstehenden Absätzen bezeichneten Rechte hinaus wurden den in Art. 20 Abs. 1 lit. f) SE-VO genannten Personen keine Rechte gewährt und es wurden für diese Personen keine Maßnahmen vorgesehen.

§ 5

ORGANE DER SE

- 5.1 Organe der Porsche Automobil Holding SE sind Vorstand, Aufsichtsrat und Hauptversammlung.
- 5.2 Der Aufsichtsrat der Porsche Automobil Holding SE besteht satzungsgemäß aus zwölf Mitgliedern, die zur Hälfte auf Vorschlag der Arbeitnehmer bestellt werden.
- 5.3 Die Ämter der Aufsichtsratsmitglieder der Porsche AG enden zum Umwandlungszeitpunkt. § 203 UmwG findet keine Anwendung. Die Anteilseignervertreter im Aufsichtsrat der Porsche Automobil Holding SE werden durch die Hauptversammlung der Gesellschaft, die Anteilseignervertreter des ersten Aufsichtsrats im Rahmen der Beschlussfassung über die Satzung der Porsche Automobil Holding SE, bestellt. Die Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat der Porsche Automobil Holding SE werden nach dem in der Vereinbarung über die Beteiligung der Arbeitnehmer in der Porsche Automobil Holding SE festzulegenden Verfahren bzw., falls eine solche Vereinbarung nicht zustande kommt, nach dem in der gesetzlichen Auffangregelung des SEBG vorgesehenen Verfahren bestellt (siehe ergänzend § 7 dieses Umwandlungsplans).

§ 6

FOLGEN DER UMWANDLUNG FÜR DIE ARBEITNEHMER UND IHRE VERTRETUNGEN

- 6.1 Der Umwandlung der Porsche AG in eine SE geht die Ausgliederung des gesamten operativen Geschäfts der Porsche AG auf die Porsche Vermögensverwaltung AG voraus. Die Folgen der Ausgliederung für die Arbeitnehmer der Porsche AG und ihre Vertretungen sind in den §§ 18 f. des Ausgliederungs- und Übernahmevertrages vom 27. April 2007 (UR-Nr. 134/2007 vom 27. April 2007 des Notars Dr. Peter Sigel in Stuttgart) dargestellt. Nachfolgend werden die Folgen der Umwandlung der Porsche AG in eine SE für die Arbeitnehmer und ihre Vertretungen nach erfolgter Ausgliederung dargestellt.
- 6.2 Die Porsche AG hat auch nach der Ausgliederung einen nach dem deutschen Mitbestimmungsgesetz von 1976 (MitbestG 1976) paritätisch zusammengesetzten Aufsichtsrat. Im Hinblick auf die Wahl der Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat der Porsche AG sind die in Deutschland tätigen Arbeitnehmer der Konzernunternehmen nach Maßgabe des MitbestG 1976 aktiv und passiv wahlberechtigt. Auch nach der Umwandlung der Porsche AG in eine SE ist der Aufsichtsrat gem. §§ 21 Abs. 6, 35 Abs. 1 des Gesetzes über die Beteiligung der Arbeitnehmer in einer Europäischen Gesellschaft vom 22.12.2004 (SE-Beteiligungsgesetz – „SEBG“) zwingend paritätisch zu besetzen. Die Regelungen des MitbestG 1976 zur Vertretung der Arbeitnehmer im Aufsichtsrat der Porsche AG werden jedoch ersetzt durch das Regelwerk des SEBG, d.h. die Mitbestimmung der Arbeitnehmer im Aufsichtsrat der Porsche Automobil Holding SE bestimmt sich fortan entweder nach der

mit dem besonderen Verhandlungsgremium zu schließenden Vereinbarung über die Beteiligung der Arbeitnehmer in der Porsche Automobil Holding SE oder, falls eine solche Vereinbarung nicht zustande kommt, nach der gesetzlichen Auffangregelung des SEBG (siehe ergänzend § 7 dieses Umwandlungsplans). Dabei ist eine Beteiligung von Arbeitnehmervertretern aus anderen EU-Mitgliedstaaten als Deutschland im Aufsichtsrat der Porsche Automobil Holding SE künftig möglich.

Der Aufsichtsrat der Porsche Automobil Holding SE wird nach § 9 Abs. 1 der künftigen Satzung der Gesellschaft zwölf Mitglieder haben – je sechs Anteilseigner- und sechs Arbeitnehmervertreter. Die sechs Anteilseignervertreter des ersten Aufsichtsrats der Porsche Automobil Holding SE werden von der außerordentlichen Hauptversammlung der Porsche AG bestellt, die dem Umwandlungsplan zustimmt (vgl. Art. 40 Abs. 2 Satz 1 SE-VO). Da die Bestimmung der Arbeitnehmervertreter im ersten Aufsichtsrat erst nach Abschluss des Verfahrens über die Beteiligung der Arbeitnehmer erfolgen kann und dieses Verfahren zum Zeitpunkt der außerordentlichen Hauptversammlung voraussichtlich noch nicht abgeschlossen sein wird, ist deren Bestellung durch die außerordentliche Hauptversammlung der Porsche AG nicht möglich. Die Arbeitnehmervertreter im ersten Aufsichtsrat der Porsche Automobil Holding SE werden daher voraussichtlich durch gerichtlichen Beschluss bestellt (Art. 9 Abs. 1 lit. c) (ii) SE-VO i.V.m. § 104 AktG). Sie bleiben im Amt bis die Arbeitnehmervertreter nach dem in der Vereinbarung über die Beteiligung der Arbeitnehmer vorgesehenen Verfahren bestellt worden sind. Sofern keine Vereinbarung zu Stande kommt, werden die Arbeitnehmervertreter nach der Auffangregelung des SEBG bestimmt (siehe ergänzend hierzu § 7.6 dieses Umwandlungsplans). Für den Zeitraum bis zum Abschluss des dort vorgesehenen Verfahrens werden die Arbeitnehmervertreter voraussichtlich ebenfalls gerichtlich bestellt.

- 6.3 Zur Sicherung des Rechts der Arbeitnehmer auf Unterrichtung und Anhörung in der SE wird ein SE-Betriebsrat errichtet, wenn nicht zwischen dem Vorstand der Porsche Automobil Holding SE und dem besonderen Verhandlungsgremium ein anderes Verfahren zur Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer vereinbart wird. Die Einzelheiten ergeben sich entweder aus der Vereinbarung über die Beteiligung der Arbeitnehmer in der Porsche Automobil Holding SE oder, falls eine solche Vereinbarung nicht zustande kommt, aus der gesetzlichen Auffangregelung des SEBG (siehe ergänzend § 7 dieses Umwandlungsplans). Das Europäische Betriebsräte-Gesetz (EBRG) findet daneben keine Anwendung (§ 47 Abs. 1 Nr. 2 SEBG). Auf den Porsche-Konzern wirkt sich dies jedoch nicht aus, weil im Porsche-Konzern kein Europäischer Betriebsrat besteht.
- 6.4 Von den vorstehend unter 6.1 und 6.2. beschriebenen Änderungen abgesehen, hat die Umwandlung der Porsche AG in eine SE für die Arbeitnehmer des Porsche-Konzerns grundsätzlich keine Auswirkungen. Ihre Arbeitsverhältnisse bestehen unverändert mit der jeweiligen Konzerngesellschaft fort.
- 6.5 Die bestehenden Betriebsvereinbarungen und Tarifverträge sowie die in anderen Mitgliedstaaten bestehenden Kollektivvereinbarungen gelten nach Maßgabe der jeweiligen Vereinbarung fort.
- 6.6 Für die Mitglieder betrieblicher Arbeitnehmervertretungen der Porsche AG und des Porsche-Konzerns ergeben sich durch die Umwandlung in eine SE keine Änderungen. Die bereits bestehenden betrieblichen Arbeitnehmervertretungen bleiben erhalten.

- 6.7 Da der Börsenkurs der Stamm- und Vorzugsaktien der Volkswagen AG seit Mitteilung des Kontrollerwerbs am 28. März 2007 fortwährend deutlich über den von der Porsche AG seinerzeit angekündigten Angebotspreisen von EUR 100,92 für eine VW-Stammaktie und EUR 65,54 für eine VW-Vorzugsaktie liegt, ist nicht davon auszugehen, dass das voraussichtlich am 30. April 2007 veröffentlichte Pflichtangebot in nennenswertem Umfang angenommen wird und dass es infolge des Pflichtangebots zu einer wesentlichen Erhöhung der Beteiligung der Porsche AG an den Stammaktien der Volkswagen AG kommen wird. Bei Abschluss dieses Vertrags beträgt die Beteiligung rund 30,9% der Volkswagen-Stammaktien. Sollte es unerwartet dennoch zu einer nennenswerten Erhöhung der Beteiligung der Porsche AG an den Stammaktien der Volkswagen AG kommen, so hätte dies keine Auswirkungen auf die Arbeitnehmer und den Bestand der Arbeitnehmervertretungen der Porsche AG oder Porsche Automobil Holding SE. Auf die Zusammensetzung des Konzernbetriebsrats der Porsche AG bzw., nach der Umwandlung, der Porsche Automobil Holding SE hätte eine nennenswerte Erhöhung der Beteiligung der Porsche AG nur Auswirkungen, wenn die Volkswagen AG z.B. infolge (i) des Wegfalls der nach dem VW-Gesetz bzw. der VW Satzung bestehenden Stimmrechtsbeschränkungen und (ii) der weiteren Aufstockung der Beteiligung von Porsche am stimmberechtigten Kapital von Volkswagen zukünftig ein von der Porsche AG i.S.v. § 17 Abs. 1 AktG abhängiges Unternehmen werden würde. In diesem Fall könnten die Gesamtbetriebsräte der Volkswagen AG und der von ihr abhängigen inländischen Gesellschaften Mitglieder in den Konzernbetriebsrat der Porsche AG bzw., nach der Umwandlung in eine SE, der Porsche Automobil Holding SE entsenden. Die Beteiligung der Arbeitnehmer der Volkswagen AG und der von ihr abhängigen Gesellschaften im Aufsichtsrat der Porsche Automobil Holding SE und im SE-Betriebsrat würde sich in einem solchen Fall nach der zu schließenden Vereinbarung über die Beteiligung der Arbeitnehmer in der Porsche Automobil Holding SE, mangels einer solchen nach der gesetzlichen Auffangregelung des SEBG, richten (siehe ergänzend hierzu unten § 7.6).
- 6.8 Es sind keine anderweitigen Maßnahmen wegen der Umwandlung vorgesehen oder geplant, die Folgen für die Arbeitnehmer oder ihre Vertretungen hätten.

§ 7

VERFAHREN ZUM ABSCHLUSS EINER VEREINBARUNG ÜBER DIE BETEILIGUNG DER ARBEITNEHMER

7.1 Grundlagen

Zur Sicherung der erworbenen Rechte der Arbeitnehmer der Porsche AG auf Beteiligung an Unternehmensentscheidungen sind mit einem international zu besetzenden Verhandlungsgremium der Arbeitnehmer („besonderes Verhandlungsgremium“) Verhandlungen über die Beteiligung der Arbeitnehmer in der Porsche Automobil Holding SE zu führen. Der Abschluss des Verhandlungsverfahrens ist nach Art. 12 Abs. 2 SE-VO Voraussetzung für die Eintragung der SE in das Handelsregister und damit für das Wirksamwerden der Umwandlung. Das Verfahren richtet sich nach dem SEBG, welches die Richtlinie 2001/86/EG des Rates vom 08.10.2001 zur Ergänzung des Statuts der Europäischen Gesellschaft hinsichtlich der Beteiligung der Arbeitnehmer in deutsches Recht umsetzt. Ziel des Verfahrens ist der Abschluss einer Vereinbarung über die Beteiligung der Arbeitnehmer in der SE, in der insbesondere die Mitbestimmung der Arbeitnehmer im Aufsichtsrat der Porsche Automobil Holding SE und das Verfahren zur Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer entweder durch Bildung eines SE-Betriebsrats oder in einer sonstigen mit dem Vorstand der Porsche AG zu vereinbarenden Weise geregelt werden. Für den Fall, dass keine Vereinbarung zustande kommt, sieht das SEBG Auffangregelungen hinsichtlich der Mitbestimmung und des Verfahrens zur Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer vor.

Gegenstand und Umfang der Beteiligung der Arbeitnehmer in der SE werden durch die Begriffsbestimmung in § 2 Abs. 8 SEBG festgelegt. Beteiligung der Arbeitnehmer ist danach der Oberbegriff für jedes Verfahren – einschließlich der Unterrichtung, Anhörung und Mitbestimmung –, das es den Vertretern der Arbeitnehmer ermöglicht, auf die Beschlussfassung in der Gesellschaft Einfluss zu nehmen. Unterrichtung bezeichnet in diesem Zusammenhang die Unterrichtung des SE-Betriebsrats oder anderer Arbeitnehmervertreter durch die Leitung der SE über Angelegenheiten, welche die SE selbst oder eine ihrer Tochtergesellschaften oder einen ihrer Betriebe in einem anderen Mitgliedstaat betreffen oder die über die Befugnisse der zuständigen Organe auf der Ebene des einzelnen Mitgliedstaats hinausgehen (§ 2 Abs. 10 SEBG). Anhörung meint neben der Stellungnahme der Arbeitnehmervertreter zu entscheidungserheblichen Vorgängen den Austausch zwischen Arbeitnehmervertretern und Unternehmensleitung und die Beratung mit dem Ziel der Einigung, wobei die Unternehmensleitung jedoch in ihrer Entscheidung frei bleibt (§ 2 Abs. 11 SEBG). Die weitestgehende Einflussnahme wird durch die Mitbestimmung gewährt. Sie bezieht sich entweder auf das Recht der Arbeitnehmer, einen Teil der Mitglieder des Aufsichtsrats zu wählen oder zu bestellen, oder alternativ auf das Recht der Arbeitnehmer, die Bestellung eines Teils oder aller Mitglieder des Aufsichtsrats zu empfehlen oder abzulehnen (§ 2 Abs. 12 SEBG).

7.2 Einleitung des Verfahrens

Gemäß § 4 SEBG wird das Verfahren zur Beteiligung der Arbeitnehmer dadurch eingeleitet, dass die Leitung der beteiligten Gesellschaft, d.h. der Vorstand der Porsche AG, die Arbeitnehmervertretungen in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union und den anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den europäischen Wirtschaftsraum („**Mitgliedstaaten**“) schriftlich zur Bildung eines besonderen Verhandlungsgremiums auffordert und sie über das Umwandlungsvorhaben informiert. Soweit keine Arbeitnehmervertretung besteht, erfolgt die Information unmittelbar gegenüber den Arbeitnehmern. Die vorgeschriebene Information der Arbeitnehmervertretungen bzw. Arbeitnehmer erstreckt sich insbesondere auf (i) die Identität und Struktur der Porsche AG, der betroffenen Tochtergesellschaften und der betroffenen Betriebe und deren Verteilung auf die Mitgliedstaaten; (ii) die in diesen Gesellschaften und Betrieben bestehenden Arbeitnehmervertretungen; (iii) die Zahl der in diesen Gesellschaften und Betrieben jeweils beschäftigten Arbeitnehmer sowie die daraus zu errechnende Gesamtzahl der in einem Mitgliedstaat beschäftigten Arbeitnehmer und (iv) die Zahl der Arbeitnehmer, denen Mitbestimmungsrechte in den Organen dieser Gesellschaften zustehen. Maßgeblicher Zeitpunkt für die Ermittlung der Zahl der Arbeitnehmer ist der Zeitpunkt der vorgeschriebenen Information (§ 4 Abs. 4 SEBG).

Gemäß diesen Vorgaben hat der Vorstand der Porsche AG Ende März 2007 die Arbeitnehmervertretungen und Arbeitnehmer des Porsche-Konzerns in den Mitgliedstaaten über das Umwandlungsvorhaben informiert und sie zur Bildung des besonderen Verhandlungsgremiums aufgefordert.

7.3 Konstituierung des besonderen Verhandlungsgremiums

Gemäß § 11 Abs. 1 SEBG soll innerhalb von zehn Wochen nach der Information der Arbeitnehmervertretungen bzw. Arbeitnehmer über das Umwandlungsvorhaben die Wahl oder Bestellung der Mitglieder des besonderen Verhandlungsgremiums erfolgen. Das besondere Verhandlungsgremium setzt sich aus Vertretern der Arbeitnehmer aus allen Mitgliedstaaten zusammen, in denen Arbeitnehmer des Porsche-Konzerns beschäftigt sind. Es hat die Aufgabe, mit dem Vorstand der Porsche AG eine schriftliche Vereinbarung über die Beteiligung der Arbeitnehmer in der SE abzuschließen.

Die Verteilung der Sitze im besonderen Verhandlungsgremium auf die einzelnen Mitgliedstaaten ist für eine SE-Gründung mit Sitz in Deutschland in § 5 Abs. 1 SEBG geregelt. Danach erhält jeder Mitgliedstaat, in dem Arbeitnehmer des Porsche-Konzerns beschäftigt sind, mindestens einen Sitz im besonderen Verhandlungsgremium. Die Anzahl der einem Mitgliedstaat zugewiesenen Sitze erhöht sich jeweils um 1, soweit die Anzahl der in diesem Mitgliedstaat beschäftigten Arbeitnehmer jeweils die Schwelle von 10 %, 20 %, 30 % usw. aller in den Mitgliedstaaten beschäftigten Arbeitnehmer des Porsche-Konzerns übersteigt.

Gemäß diesen Vorgaben ergibt sich folgende Sitzverteilung:

Mitgliedstaat	Delegierte im besonderen Verhandlungsgremium
Deutschland	10
Frankreich	1
Irland	1
Italien	1
Österreich	1
Spanien	1
Tschechien	1
Vereinigtes Königreich	1
Gesamt	17

Die Wahl bzw. Bestellung der Mitglieder des besonderen Verhandlungsgremiums aus den einzelnen Mitgliedstaaten erfolgt nach den jeweiligen nationalen Vorschriften. Die auf Deutschland entfallenden Mitglieder des besonderen Verhandlungsgremiums werden gemäß § 8 Abs. 1 SEBG von einem Wahlgremium in geheimer und unmittelbarer Wahl gewählt. Ist, wie bei der Umwandlung der Porsche AG in eine SE, aus dem Inland nur eine Unternehmensgruppe an der SE-Gründung beteiligt und besteht, wie im Porsche-Konzern, ein Konzernbetriebsrat, besteht das Wahlgremium gemäß § 8 Abs. 2 SEBG aus den Mitgliedern des Konzernbetriebsrats. Wählbar in das besondere Verhandlungsgremium sind im Inland Arbeitnehmer der inländischen Gesellschaften und Betriebe des Porsche-Konzerns sowie Gewerkschaftsvertreter, wobei Frauen und Männer entsprechend ihrem zahlenmäßigen Verhältnis gewählt werden sollen. Für jedes Mitglied ist ein Ersatzmitglied zu wählen. Gehören dem besonderen Verhandlungsgremium mehr als zwei Mitglieder aus Deutschland an, muss gemäß § 6 Abs. 3 SEBG jedes dritte Mitglied ein Gewerkschaftsvertreter sein. Gehören dem besonderen Verhandlungsgremium mehr als sechs Mitglieder aus Deutschland an, muss gemäß § 6 Abs. 4 SEBG jedes siebte Mitglied ein leitender Angestellter sein. Für den Porsche-Konzern bedeutet dies, dass sich unter den 10 deutschen Vertretern im besonderen Verhandlungsgremium drei Gewerkschaftsvertreter und ein leitender Angestellter befinden müssen.

Das SEBG verzichtet auf detaillierte Vorgaben für das Wahlverfahren und beschränkt sich auf die Beschreibung von Grundsätzen. Bei der Wahl der inländischen Vertreter des besonderen Verhandlungsgremiums müssen danach mindestens zwei Drittel der Mitglieder des Wahlgremiums, die mindestens zwei Drittel der Arbeitnehmer vertreten, anwesend sein. Die Mitglieder des Wahlgremiums haben jeweils so viele Stimmen, wie sie Arbeitnehmer vertreten. Die Wahl der inländischen Mitglieder des besonderen Verhandlungsgremiums erfolgt mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Mitglieder des Wahlgremiums haben die Grundsätze der geheimen und unmittelbaren Wahl einzuhalten.

Die Wahl bzw. Bestellung der auf die anderen Mitgliedstaaten entfallenden Mitglieder des besonderen Verhandlungsgremiums richtet sich nach den im jeweiligen Mitgliedstaat bestehenden Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinie 2001/86/EG.

Nach den vorstehenden Grundsätzen wurden in allen Mitgliedstaaten die Wahl- bzw. Bestellungsverfahren zur Ermittlung der Mitglieder des besonderen Verhandlungsgremiums eingeleitet und durchgeführt. Der Vorstand beabsichtigt, für etwa Mitte Mai 2007 zur konstituierenden Sitzung des besonderen Verhandlungsgremiums einzuladen.

7.4 Verhandlungen zwischen dem Vorstand der Porsche AG und dem besonderen Verhandlungsgremium

Mit dem Tag, zu dem der Vorstand der Porsche AG zur konstituierenden Sitzung des besonderen Verhandlungsgremiums eingeladen hat, beginnen die Verhandlungen zwischen dem Vorstand der Porsche AG und dem besonderen Verhandlungsgremium über den Abschluss einer Vereinbarung über die Beteiligung der Arbeitnehmer in der SE. Für die Verhandlungen ist gesetzlich eine Dauer von bis zu sechs Monaten vorgesehen, die allerdings durch einvernehmlichen Beschluss der Verhandlungsparteien (d.h. Vorstand der Porsche AG und besonderes Verhandlungsgremium) auf bis zu ein Jahr verlängert werden kann.

Das Verhandlungsverfahren findet auch dann statt, wenn die Frist für die Wahl oder die Bestellung einzelner oder aller Mitglieder des besonderen Verhandlungsgremiums aus Gründen, die die Arbeitnehmer zu vertreten haben, überschritten wird (§ 11 Abs. 2 Satz 1 SEBG). Es liegt im Interesse der Arbeitnehmer, die Wahl oder die Bestellung der Mitglieder des besonderen Verhandlungsgremiums innerhalb der 10-Wochen-Frist abzuschließen. Während der laufenden Verhandlungen gewählte oder bestellte Mitglieder sind nicht endgültig ausgeschlossen; sie können sich jederzeit an dem Verhandlungsverfahren beteiligen (§ 11 Abs. 2 Satz 2 SEBG). Ein verspätet hinzukommendes Mitglied muss aber den Verhandlungsstand akzeptieren, den es vorfindet. Ein Anspruch auf Verlängerung der sechsmonatigen Verhandlungsfrist besteht nicht.

7.5 Vereinbarung über die Beteiligung der Arbeitnehmer in der Porsche Automobil Holding SE

Ziel der Verhandlungen zwischen dem Vorstand der Porsche AG und dem besonderen Verhandlungsgremium ist der Abschluss einer schriftlichen Vereinbarung über die Beteiligung der Arbeitnehmer in der Porsche Automobil Holding SE. Gegenstand der Verhandlungen ist die Mitbestimmung der Arbeitnehmer im Aufsichtsrat der Porsche Automobil Holding SE und die Festlegung des Verfahrens zur Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer.

§ 21 SEBG legt bestimmte Mindestinhalte fest, die in der Beteiligungsvereinbarung zu regeln sind oder geregelt werden sollen.

Eine Vereinbarung über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer in der SE soll danach insbesondere Angaben zur Zahl der Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat, zum Verfahren, nach dem diese Arbeitnehmervertreter bestimmt werden, und zu ihren Rechten enthalten (§ 21 Abs. 3 SEBG). In dem hier vorliegenden Fall einer durch Umwandlung gegründeten SE muss dabei das bisherige Verhältnis von Anteilseigner- und Arbeitnehmervertretern im Aufsichtsrat erhalten bleiben.

Im Hinblick auf das Verfahren zur Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer ist in der Vereinbarung festzulegen, ob ein SE-Betriebsrat gebildet wird. Wird er gebildet, sind seine Zusammensetzung, die Anzahl seiner Mitglieder und die Sitzverteilung, einschließlich der Auswirkungen wesentlicher Änderungen der Zahl der in der SE beschäftigten Arbeitnehmer, zu regeln. Zudem sind die Unterrichtungs- und Anhörungsbefugnisse des SE-Betriebsrats und das dazugehörige Verfahren, die Häufigkeit seiner Sitzungen sowie die für den SE-Betriebsrat bereit zu stellenden finanziellen und materiellen Mittel zu regeln (§ 21 Abs. 1 SEBG). Da die Verhandlungsparteien nicht gezwungen sind, einen SE-Betriebsrat zu errichten, können sie auch ein anderes Verfahren vereinbaren, durch das die Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer sichergestellt wird (§ 21 Abs. 2 SEBG).

Darüber hinaus muss die Vereinbarung Regelungen über ihren Geltungsbereich (einschließlich des etwaigen Einbezugs von Nicht-Mitgliedstaaten), den Zeitpunkt ihres Inkrafttretens und ihre Laufzeit enthalten. Ferner sind die Fälle festzulegen, in denen die Vereinbarung neu ausgehandelt werden soll, und das dabei anzuwendende Verfahren. In der Vereinbarung soll außerdem festgelegt werden, dass auch vor strukturellen Änderungen der SE Verhandlungen über die Beteiligung der Arbeitnehmer in der SE aufgenommen werden.

Der Abschluss einer Vereinbarung über die Beteiligung der Arbeitnehmer bedarf eines Beschlusses des besonderen Verhandlungsgremiums, das grundsätzlich mit der Mehrheit seiner Mitglieder, die zugleich die Mehrheit der vertretenen Arbeitnehmer repräsentieren muss, beschließt (§ 15 Abs. 2 SEBG). Ein Beschluss, der die Minderung der Mitbestimmungsrechte zur Folge hat, kann dabei nicht gefasst werden (vgl. § 15 Abs. 5 SEBG). Ebenso kann nicht beschlossen werden, die Verhandlungen mit dem Vorstand der Porsche AG nicht aufzunehmen oder bereits aufgenommene Verhandlungen abzubrechen (vgl. § 16 Abs. 3 SEBG).

7.6 Gesetzliche Auffangregelung

Kommt eine Vereinbarung über die Beteiligung der Arbeitnehmer innerhalb der vorgesehenen Frist nicht zustande, findet eine gesetzliche Auffangregelung Anwendung. Diese kann auch als vertragliche Lösung vereinbart werden.

Im Hinblick auf die Mitbestimmung im Aufsichtsrat hätte die gesetzliche Auffanglösung für die Porsche Automobil Holding SE zur Folge, dass der im Aufsichtsrat der Porsche AG geltende Grundsatz paritätischer Mitbestimmung sich bei der Porsche Automobil Holding SE fortsetzt, so dass die Hälfte der Mitglieder des Aufsichtsrats der Porsche Automobil Holding SE Arbeitnehmervertreter wären, § 35 Abs. 1 SEBG. Die Arbeitnehmervertreter würden nach dem in § 36 SEBG geregelten Verfahren bestimmt. Danach verteilt der SE-Betriebsrat die den Arbeitnehmern zustehenden Sitze im Aufsichtsrat auf die Mitgliedstaaten. Die Verteilung richtet sich nach dem jeweiligen Anteil der in den einzelnen Mitgliedstaaten beschäftigten Arbeitnehmer der SE, ihrer Tochtergesellschaften und Betriebe. Können bei dieser anteiligen Verteilung die Arbeitnehmer aus einem oder mehreren Mitgliedstaaten keinen Sitz erhalten, so hat der SE-Betriebsrat den letzten zu verteilenden Sitz einem bisher unberücksichtigten Mitgliedstaat zuzuweisen.

Die Besetzung der einem Mitgliedstaat zugewiesenen Sitze richtet sich nach dem jeweiligen nationalen Recht, d.h. in Deutschland nach dem SEBG. Das Verfahren für die Wahl der auf Deutschland entfallenden Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat richtet sich im Grundsatz nach den für die Wahl der inländischen Vertreter des besonderen Verhandlungsgremiums maßgeblichen Vorschriften (vgl. § 7.3 dieses Umwandlungsplans). Wählbar in den Aufsichtsrat einer SE sind demnach Arbeitnehmer der SE, ihrer Tochtergesellschaften

und Betriebe sowie Gewerkschaftsvertreter (§ 36 Abs. 3 Satz 2 i.V.m. § 6 Abs. 2 SEBG). Gehören dem Aufsichtsrat der SE mehr als zwei Arbeitnehmervertreter aus dem Inland an, so ist jedes dritte Mitglied ein Gewerkschaftsvertreter (§ 36 Abs. 3 Satz 2 i.V.m. § 6 Abs. 3 SEBG).

Die Besetzung der auf andere Mitgliedstaaten entfallenden Sitze richtet sich nach den jeweiligen nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinie 2001/86/EG. Soweit die Mitgliedstaaten über die Besetzung der ihnen zugewiesenen Sitze keine eigenen Regelungen treffen, bestimmt der SE-Betriebsrat die ausländischen Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat.

Die so ermittelten Arbeitnehmervertreter werden der Hauptversammlung der SE zur Bestellung vorgeschlagen. Die Hauptversammlung ist an diese Vorschläge gebunden (§ 36 Abs. 4 SEBG).

Im Hinblick auf das Recht auf Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer der Porsche Automobil Holding SE hätte die gesetzliche Auffangregelung zur Folge, dass ein SE-Betriebsrat zu bilden wäre, dessen Aufgabe in der Sicherung der Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer in der SE bestünde. Er wäre zuständig für Angelegenheiten, die die SE selbst, eine ihrer Tochtergesellschaften oder einen ihrer Betriebe in einem anderen Mitgliedstaat betreffen oder die über die Befugnisse der zuständigen Organe auf der Ebene des einzelnen Mitgliedstaats hinausgehen. Der SE-Betriebsrat wäre mindestens einmal im Kalenderjahr über die Entwicklung der Geschäftslage und die Perspektiven der SE zu unterrichten und anzuhören. Über außergewöhnliche Umstände, die erhebliche Auswirkungen auf die Interessen der Arbeitnehmer haben, wäre der SE-Betriebsrat auch unterjährig zu unterrichten und anzuhören. Die Zusammensetzung des SE-Betriebsrats und die Wahl bzw. Bestellung seiner Mitglieder würde im wesentlichen den Bestimmungen über die Zusammensetzung des besonderen Verhandlungsgremiums und die Bestimmung seiner Mitglieder folgen (§ 23 Abs. 1 Satz 2 SEBG). Alle zwei Jahre, vom Tage der konstituierenden Sitzung des SE-Betriebsrats an gerechnet, hätte der Vorstand der Porsche Automobil Holding SE zu prüfen, ob Veränderungen in der SE, ihren Tochtergesellschaften und Betrieben eine Änderung der Zusammensetzung des SE-Betriebsrats erforderlich machen.

Nach der gesetzlichen Auffangregelung hätte der SE-Betriebsrat ferner vier Jahre nach seiner Einsetzung mit der Mehrheit seiner Mitglieder darüber zu beschließen, ob Verhandlungen über eine Vereinbarung zur Beteiligung der Arbeitnehmer in der SE aufgenommen werden sollen oder ob die bisherige Regelung weitergelten soll. Wird der Beschluss gefasst, über eine Vereinbarung über die Beteiligung der Arbeitnehmer in der SE zu verhandeln, so tritt für diese Verhandlungen der SE-Betriebsrat an die Stelle des besonderen Verhandlungsgremiums. Für den Fall, dass keine neue Vereinbarung zustande kommt, findet die bisherige Regelung weiterhin Anwendung.

7.7 Kosten

Die durch die Bildung und Tätigkeit des besonderen Verhandlungsgremiums entstehenden Kosten trägt, soweit sie objektiv erforderlich sind, die Porsche AG (nach ihrer Umwandlung: die Porsche Automobil Holding SE). Die Kostentragungspflicht umfasst die sachlichen und persönlichen Kosten, die im Zusammenhang mit der Tätigkeit des besonderen Verhandlungsgremiums, einschließlich der Verhandlungen, entstehen. Insbesondere sind für die Sitzungen in erforderlichem Umfang Räume, sachliche Mittel (z.B. Telefon, Fax, notwendige Literatur), Dolmetscher und Büropersonal zur Verfügung zu stellen sowie die erforderlichen Reise- und Aufenthaltskosten der Mitglieder des besonderen Verhandlungsgremiums zu tragen.

§ 8

SONDERVORTEILE

- 8.1 Rein vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass, unbeschadet der aktienrechtlichen Zuständigkeit des Aufsichtsrats der Porsche Automobil Holding SE, davon auszugehen ist, dass die derzeitigen Mitglieder des Vorstands der Porsche AG Herr Dr.-Ing. Wendelin Wiedeking (Vorsitzender des Vorstands) und Herr Holger P. Härter (Finanz- und Betriebswirtschaft) auch zu Vorständen der Porsche Automobil Holding SE bestellt werden, Herr Dr.-Ing. Wendelin Wiedeking als Vorsitzender des Vorstands und Herr Holger P. Härter mit der Ressortzuständigkeit Finanz- und Betriebswirtschaft.
- 8.2 Darüber hinaus sollen Mitglieder des Aufsichtsrats der Porsche AG zu Mitgliedern des Aufsichtsrats der Porsche Automobil Holding SE bestellt werden. Es handelt sich dabei um Dr. Wolfgang Porsche, Prof. Dr. Ulrich Lehner, Dr. Ferdinand Piëch, Dr. Hans Michel Piëch, Dr. Ferdinand Oliver Porsche sowie Hans-Peter Porsche.
- 8.3 Davon abgesehen wurden und werden den in Art. 20 Abs. 1 lit. g) SE-VO genannten Personen keine besonderen Vorteile gewährt.

§ 9

ABSCHLUSSPRÜFER

Zum Abschlussprüfer für das erste Geschäftsjahr der Porsche Automobil Holding SE wird die Ernst & Young Aktiengesellschaft, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Steuerberatungsgesellschaft, Stuttgart, bestellt. Das erste Geschäftsjahr der Porsche Automobil Holding SE ist das Geschäftsjahr der Gesellschaft, in dem der Formwechsel der Dr. Ing. h.c. F. Porsche Aktiengesellschaft in eine Europäische Aktiengesellschaft im Handelsregister der Porsche Automobil Holding SE eingetragen wird.

§ 10

GRÜNDUNGS-/UMWANDLUNGSKOSTEN

Die Kosten der Umwandlung in Höhe von bis zu € 3.000.000,- trägt die Gesellschaft.

Für die Dr. Ing. h.c. F. Porsche Aktiengesellschaft unterzeichnet in Weissach am 27. April 2007
vor dem Notar Dr. Peter Sigel mit Amtssitz in Stuttgart

Dr.-Ing. Wendelin Wiedeking

Holger P. Härter

Anlage 1 zum Umwandlungsplan: Satzung der Porsche Automobil Holding SE

**Satzung der Porsche Automobil Holding SE
mit Sitz in Stuttgart**

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1
FIRMA, SITZ

(1) Die Gesellschaft führt die Firma

Porsche Automobil Holding SE

(2) Der Sitz der Gesellschaft ist Stuttgart.

§ 2
GEGENSTAND DES UNTERNEHMENS

(1) Gegenstand des Unternehmens ist die Leitung von Unternehmen und die Verwaltung von Beteiligungen an Unternehmen, die insbesondere in folgenden Geschäftsfeldern tätig sind:

- Entwicklung, Konstruktion, Herstellung und Vertrieb von Fahrzeugen, Motoren aller Art und anderen technischen Erzeugnissen sowie von Teilen und Baugruppen für die genannten Produkte;
- Beratung auf dem Gebiet der Entwicklung und Fertigung, insbesondere im Bereich des Fahrzeug- und Motorenbaus;
- Beratung und Entwicklung der Datenverarbeitung sowie die Erstellung und der Vertrieb von Erzeugnissen der Datenverarbeitung;
- Vermarktung von Waren unter Nutzung von Markenrechten;
- Erbringen von Finanzdienstleistungen.

Die Tätigkeit des Unternehmens umfasst insbesondere den Erwerb, das Halten und Verwalten sowie die Veräußerung von Beteiligungen an solchen Unternehmen, deren Zusammenfassung unter einheitlicher Leitung sowie deren Unterstützung und Beratung einschließlich der Übernahme von Dienstleistungen für diese Unternehmen.

(2) Die Gesellschaft kann in den genannten Geschäftsfeldern auch selbst tätig werden.

Dies gilt nicht für genehmigungsbedürftige Bankgeschäfte und Finanzdienstleistungen.

(3) Die Gesellschaft ist berechtigt, alle Geschäfte vorzunehmen und alle Maßnahmen zu ergreifen, die mit dem Zweck des Unternehmens zusammenhängen oder ihm unmittelbar oder mittelbar förderlich erscheinen. Sie kann dazu auch im In- und Ausland Zweigniederlassungen errichten, andere Unternehmen gründen, erwerben oder sich an solchen Unternehmen beteiligen.

§ 3

BEKANNTMACHUNGEN UND INFORMATIONEN

- (1) Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen durch Veröffentlichung im elektronischen Bundesanzeiger, sofern nicht zwingende gesetzliche Bestimmungen anderes vorsehen.
- (2) Informationen an die Aktionäre können unter den gesetzlich vorgesehenen Bedingungen auch im Wege der Datenfernübertragung übermittelt werden.

§ 4

GRUNDKAPITAL

- (1) Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt € 45.500.000,-
(in Worten: Euro fünfundvierzig Millionen fünfhunderttausend).
- (2) Das Grundkapital ist eingeteilt in 17.500.000 Stückaktien und zwar in

8.750.000 Stammaktien, auf die jeweils ein anteiliger Betrag des Grundkapitals von € 2,60 entfällt	€ 22.750.000,-
8.750.000 stimmrechtslose Vorzugsaktien, auf die jeweils ein anteiliger Betrag des Grundkapitals von € 2,60 entfällt	€ 22.750.000,-
	€ 45.500.000,-
- (3) Das Grundkapital der Gesellschaft ist erbracht durch Umwandlung der Dr. Ing. h.c. F. Porsche Aktiengesellschaft in eine Europäische Gesellschaft.
- (4) Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 25. Januar 2012 das Grundkapital der Gesellschaft um insgesamt bis zu € 22.750.000,- durch ein- oder mehrmalige Ausgabe neuer auf den Inhaber lautender Stammaktien und/oder stimmrechtsloser Vorzugsaktien gegen Bareinlagen und/oder Sacheinlagen zu erhöhen. Dabei muss sich die Zahl der Aktien in demselben Verhältnis erhöhen wie das Grundkapital. Die Ermächtigung darf nur in der Weise ausgeübt werden, dass der Anteil der stimmrechtslosen Vorzugsaktien am Grundkapital zu keiner Zeit den Anteil der Stammaktien am Grundkapital übersteigt. Die Ermächtigung umfasst die Befugnis, stimmrechtslose Vorzugsaktien auszugeben, die den früher ausgegebenen stimmrechtslosen Vorzugsaktien bei der Verteilung des Gewinns oder des Gesellschaftsvermögens gleichstehen.

Den Aktionären ist ein Bezugsrecht einzuräumen. Der Vorstand ist jedoch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats im Fall der gleichzeitigen Ausgabe von Stammaktien und stimmrechtslosen Vorzugsaktien im Verhältnis des Anteils der Gattungen am Grundkapital das Bezugsrecht der Inhaber von Aktien einer Gattung auf Aktien der anderen Gattung auszuschließen (sog. „gekreuzter Bezugsrechtsausschluss“). Der Vorstand ist ferner ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen, sofern neue auf den Inhaber lautende Stammaktien gegen Sacheinlagen zum Zwecke des Erwerbs von Unternehmen, Teilen von Unternehmen, Beteiligungen an Unternehmen oder sonstigen Vermögensgegenständen ausgegeben werden. Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Kapitalerhöhung sowie die Bedingungen der Aktienausgabe festzulegen.

§ 5

AKTIEN

- (1) Die Stammaktien lauten auf den Inhaber.
- (2) Die Vorzugsaktien ohne Stimmrecht lauten auf den Inhaber. Den Vorzugsaktien ohne Stimmrecht stehen bei der Verteilung des Gewinns die in § 24 der Satzung bestimmten Vorrechte zu. Zur Ausgabe weiterer Vorzugsaktien, die bei der Verteilung des Gewinns oder des Gesellschaftsvermögens den vorhandenen Vorzugsaktien ohne Stimmrecht vorgehen oder gleichstehen, bedarf es nicht der Zustimmung der Vorzugsaktionäre. Gleiches gilt für die Umwandlung von Stammaktien in Vorzugsaktien, die bei der Verteilung des Gewinns oder des Gesellschaftsvermögens den vorhandenen Vorzugsaktien ohne Stimmrecht vorgehen oder gleichstehen.
- (3) Trifft im Falle einer Kapitalerhöhung der Erhöhungsbeschluss keine Bestimmung darüber, ob die neuen Aktien auf den Inhaber oder auf den Namen lauten sollen, so lauten sie auf den Inhaber.
- (4) Der Anspruch der Aktionäre auf Verbriefung ihrer Anteile ist ausgeschlossen.
- (5) Zur Unterzeichnung von Aktien und Zwischenscheinen genügt eine vervielfältigte Unterschrift des Vorstands. Im übrigen werden die Form und der Inhalt der Aktienurkunden sowie der Gewinnanteil- und Erneuerungsscheine vom Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats bestimmt. Das gleiche gilt für Schuldverschreibungen und Zinsscheine.
- (6) Bei einer Erhöhung des Grundkapitals kann die Gewinnbeteiligung neuer Aktien abweichend von der in § 60 Abs. 1 und 2 AktG getroffenen Regelung bestimmt werden. Junge Aktien aus einer künftigen Kapitalerhöhung können mit Vorzügen bei der Gewinnverteilung versehen werden.

§ 6

ORGANE

Organe der Gesellschaft sind der Vorstand, der Aufsichtsrat und die Hauptversammlung.

II. VORSTAND

§ 7

ZUSAMMENSETZUNG, GESCHÄFTSFÜHRUNG UND VERANTWORTLICHKEIT

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Personen. Der Aufsichtsrat kann eine höhere Zahl an Mitgliedern bestimmen. Die Bestellung von stellvertretenden Vorstandsmitgliedern ist zulässig.
- (2) Der Aufsichtsrat bestellt die Vorstandsmitglieder für einen Zeitraum von höchstens fünf Jahren. Eine Wiederbestellung ist zulässig. Der Aufsichtsrat kann ein Vorstandsmitglied zum Vorsitzenden des Vorstands und ein weiteres Mitglied zum stellvertretenden Vorsitzenden ernennen.
- (3) Der Vorstand leitet die Gesellschaft unter eigener Verantwortung. Unbeschadet der Gesamtverantwortung des Vorstands leitet jedes Vorstandsmitglied den ihm durch den Geschäftsverteilungsplan zugewiesenen Geschäftsbereich selbständig.
- (4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder geladen sind und mindestens die Hälfte seiner Mitglieder persönlich oder durch elektronische Medien an der Sitzung teilnimmt. Als teilnehmend gelten auch die Mitglieder, die sich der Stimme enthalten. Der Vorstand beschließt mit der Mehrheit der Stimmen der teilnehmenden Mitglieder. Die Stimme des Vorsitzenden gibt bei Stimmgleichheit nicht den Ausschlag. Besteht der Vorstand lediglich aus zwei Mitgliedern, müssen beide Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen und Beschlüsse einstimmig gefasst werden.
- (5) Das Nähere regelt die Geschäftsordnung für den Vorstand, die vom Aufsichtsrat zu erlassen ist.

§ 8

VERTRETUNG DER GESELLSCHAFT

- (1) Die Gesellschaft wird durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten.
- (2) Der Aufsichtsrat kann bestimmen, dass einzelne Vorstandsmitglieder allein zur Vertretung der Gesellschaft berechtigt sein sollen. Jedes Vorstandsmitglied kann – soweit gesetzlich nichts anderes zwingend vorgesehen ist – von den Beschränkungen des § 181 Alt. 2 BGB befreit werden.

III. AUFSICHTSRAT

§ 9

ZUSAMMENSETZUNG DES AUFSICHTSRATS,
BESTELLUNG UND ABBERUFUNG DER AUFSICHTSRATSMITGLIEDER,
AMTSZEIT, BESTELLUNG VON ERSATZMITGLIEDERN

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus zwölf Mitgliedern, die von der Hauptversammlung bestellt werden. Von den zwölf Mitgliedern sind sechs auf Vorschlag der Arbeitnehmer zu bestellen. Die Hauptversammlung ist an die Vorschläge zur Bestellung der Arbeitnehmervertreter gebunden.
- (2) Zu Mitgliedern des ersten Aufsichtsrats werden bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das erste Geschäftsjahr der Porsche Automobil Holding SE beschließt, längstens jedoch für drei Jahre, bestellt:

Prof. Dr. Ulrich Lehner, Düsseldorf, Vorsitzender der Geschäftsführung
und persönlich haftender Gesellschafter der Henkel KGaA,

Dr. techn. h.c. Ferdinand Piëch, Salzburg, Diplomingenieur,

Dr. Hans Michel Piëch, Salzburg, Rechtsanwalt,

Dr. Ferdinand Oliver Porsche, Salzburg, Beteiligungsmanagement,

Hans-Peter Porsche, Salzburg, Ingenieur,

Dr. Wolfgang Porsche, München, Diplom-Kaufmann.

Die weiteren sechs Mitglieder des ersten Aufsichtsrats werden auf Vorschlag der Arbeitnehmer bestellt. Das erste Geschäftsjahr der Porsche Automobil Holding SE ist das Geschäftsjahr der Gesellschaft, in dem der Formwechsel der Dr. Ing. h.c. F. Porsche Aktiengesellschaft in eine Europäische Aktiengesellschaft im Handelsregister der Porsche Automobil Holding SE eingetragen wird.

- (3) Die Bestellung der Aufsichtsratsmitglieder erfolgt vorbehaltlich Abs. 2 für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt, wobei das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, nicht mitgerechnet wird. Im Rahmen der nach Satz 1 festgelegten Höchstdauer können für die Amtszeit der Mitglieder, die auf Vorschlag der Arbeitnehmer bestellt werden, in der nach dem SE-Beteiligungsgesetz (SEBG) geschlossenen Vereinbarung über die Beteiligung der Arbeitnehmer abweichende Regelungen getroffen werden. Eine Wiederbestellung von Aufsichtsratsmitgliedern ist zulässig.
- (4) Bei der Bestellung etwaiger Ersatzmitglieder ist der Leiter der Hauptversammlung berechtigt, über eine von der Verwaltung oder von Aktionären vorgelegte Liste mit Vorschlägen abstimmen zu lassen. Werden Ersatzmitglieder in einer Liste bestellt, so treten sie, sofern bei der Bestellung keine anderweitige Bestimmung getroffen wird, in der Reihenfolge ihrer Benennung an die Stelle vorzeitig ausscheidender Aufsichtsratsmitglieder der Anteilseigner. Tritt ein Ersatzmitglied an die Stelle des Ausgeschiedenen, so erlischt sein Amt, falls in der nächsten oder übernächsten Hauptversammlung nach Eintritt des Ersatzfalles eine Neubestellung für den Ausgeschiedenen stattfindet, mit Beendigung dieser Hauptversammlung, andernfalls mit Ablauf der restlichen Amtszeit des Ausgeschiedenen.
- (5) Jedes Mitglied des Aufsichtsrats und jedes Ersatzmitglied kann sein Amt durch eine an den Vorsitzenden des Aufsichtsrats zu richtende schriftliche Erklärung unter Einhaltung einer Frist von einem Monat niederlegen. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats erklärt die Niederlegung seines Amtes gegenüber seinem Stellvertreter.

§ 10

VORSITZENDER, STELLVERTRETER

- (1) Im Anschluss an eine Hauptversammlung, in der alle von den Anteilseignern zu bestellenden Aufsichtsratsmitglieder neu bestellt worden sind, wählt der Aufsichtsrat in einer ohne besondere Einladung stattfindenden Sitzung aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter für die nach § 9 Abs. 3 bestimmte Amtszeit. Zum Vorsitzenden darf nur ein von der Hauptversammlung als Vertreter der Anteilseigner bestelltes Mitglied gewählt werden.
- (2) Scheidet der Vorsitzende oder sein Stellvertreter vor Ablauf der Amtszeit aus, hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Neuwahl für die restliche Amtszeit der Ausgeschiedenen vorzunehmen. Bei der Wahl zum Vorsitzenden des Aufsichtsrats übernimmt das an Lebensjahren älteste Mitglied der Anteilseignervertreter des Aufsichtsrats den Vorsitz. § 11 Abs. 6 Satz 4 findet entsprechende Anwendung.
- (3) Willenserklärungen des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse gibt der Vorsitzende des Aufsichtsrats ab.

§ 11

SITZUNGEN DES AUFSICHTSRATS UND BESCHLUSSFASSUNG

- (1) Die Einberufung der Sitzungen des Aufsichtsrats erfolgt durch den Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von mindestens vierzehn Tagen. Die Einberufung kann schriftlich, per Telefax, per Email oder mittels sonstiger gebräuchlicher Telekommunikationsmittel erfolgen. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende die Frist angemessen verkürzen und auch mündlich oder fernmündlich einberufen.
- (2) Jedes Aufsichtsratsmitglied oder der Vorstand kann unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen, dass der Vorsitzende des Aufsichtsrats unverzüglich den Aufsichtsrat einberuft. Die Sitzung muss binnen zwei Wochen nach der Einberufung stattfinden. Wird dem Verlangen nicht entsprochen, so können die Antragsteller unter Mitteilung des Sachverhalts, unter Angabe einer Tagesordnung und unter Beachtung der Form- und Fristerfordernisse von Absatz 1 selbst den Aufsichtsrat einberufen.
- (3) Sitzungen des Aufsichtsrats sind einzuberufen, wenn ein besonderer Grund vorliegt. Auch wenn kein besonderer Grund vorliegt, muss der Aufsichtsrat zweimal im Kalenderhalbjahr zusammentreten; er soll einmal im Kalendervierteljahr zusammentreten.
- (4) Beschlüsse des Aufsichtsrats werden in der Regel in Sitzungen gefasst. Mitglieder des Aufsichtsrats, die auf der Grundlage von Absatz 5 durch Video- oder Telefonkonferenz teilnehmen, gelten als anwesend. Abwesende Mitglieder des Aufsichtsrats können dadurch an der Beschlussfassung des Aufsichtsrats teilnehmen, dass sie schriftliche Stimmabgaben überreichen lassen. Beschlüsse können auch außerhalb von Sitzungen durch schriftlich, fernmündlich, per Telefax, Email oder in vergleichbarer Form übermittelte Stimmabgaben gefasst werden, wenn kein Aufsichtsratsmitglied unverzüglich widerspricht oder der Aufsichtsratsvorsitzende dies bestimmt.
- (5) Sitzungen und Beschlussfassungen unter Nutzung gebräuchlicher Telekommunikationsmittel sind zulässig, wenn der Aufsichtsratsvorsitzende dies für den Einzelfall bestimmt. Ein Widerspruchsrecht der Aufsichtsratsmitglieder gegen die Bestimmung des Aufsichtsratsvorsitzenden besteht nicht.
- (6) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn nach Einladung sämtlicher Mitglieder mindestens die Hälfte der nach der Satzung erforderlichen Mitglieder an der Beschlussfassung teilnimmt. Als teilnehmend gelten auch die Mitglieder, die sich der Stimme enthalten oder durch ein anderes Aufsichtsratsmitglied schriftliche Stimmabgaben überreichen lassen. Der Aufsichtsrat beschließt mit der Mehrheit der Stimmen der teilnehmenden Mitglieder. Ergibt eine Abstimmung Stimmgleichheit, so gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Dies gilt im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden auch für eine schriftliche Stimmabgabe. Ist der Vorsitzende verhindert und überreicht niemand für ihn eine schriftliche Stimmabgabe, gibt die Stimme des stellvertretenden Vorsitzenden den Ausschlag, sofern dieser ein Anteilseignervertreter ist. Ist der stellvertretende Vorsitzende ein Arbeitnehmervertreter, gibt seine Stimme nicht den Ausschlag. Die vorstehenden Sätze 4 bis 7 finden auch Anwendung auf Beschlussfassungen in den Ausschüssen des Aufsichtsrats, denen der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, sofern dieser ein Anteilseignervertreter ist, angehört.

- (7) Nehmen an einer Beschlussfassung nicht sämtliche Aufsichtsratsmitglieder teil, so ist die Beschlussfassung auf Antrag von mindestens zwei anwesenden Aufsichtsratsmitgliedern zu vertagen. Im Falle einer Vertagung findet die erneute Beschlussfassung, sofern keine besondere Aufsichtsratsitzung einberufen wird, in der nächsten turnusmäßigen Sitzung statt. Ein nochmaliges Minderheitsverlangen auf Vertagung ist bei der erneuten Beschlussfassung nicht zulässig.
- (8) Nimmt der Aufsichtsratsvorsitzende an der Sitzung teil oder befindet sich ein anwesendes Aufsichtsratsmitglied im Besitz seiner schriftlichen Stimmabgabe, so findet der vorstehende Absatz 7 keine Anwendung, wenn die gleiche Anzahl von Anteilseigner- und Arbeitnehmervertretern an der Beschlussfassung teilnimmt oder wenn eine etwaige Ungleichheit dadurch aufgehoben wird, dass sich einzelne Aufsichtsratsmitglieder nicht an der Beschlussfassung beteiligen.
- (9) An der Abstimmung über einen Gegenstand der Tagesordnung kann sich ein Aufsichtsratsmitglied dann nicht beteiligen, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäfts mit ihm oder die Einleitung eines Rechtsstreits zwischen ihm und dem Unternehmen betrifft.
- (10) Zur Beratung einzelner Gegenstände der Tagesordnung können Sachverständige und Auskunftspersonen hinzugezogen werden.
- (11) Über die Beschlüsse und Sitzungen des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Leiter der jeweiligen Sitzung oder bei einer Beschlussfassung außerhalb von Sitzungen durch den Vorsitzenden des Aufsichtsrats zu unterzeichnen und zu den Akten der Gesellschaft zu nehmen ist. In der Niederschrift sind Ort und Tag der Sitzung, Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse des Aufsichtsrats festzuhalten. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung des Aufsichtsrats.

§ 12

RECHTSSTELLUNG, VERSCHWIEGENHEITSPFLICHT UND VERANTWORTLICHKEIT DER AUFSICHTSRATSMITGLIEDER

- (1) Der Aufsichtsrat arbeitet mit den übrigen Unternehmensorganen vertrauensvoll zum Wohle des Unternehmens zusammen.
- (2) Die Mitglieder des Aufsichtsrats haben gleiche Rechte und Pflichten. Sie sind an Aufträge und Weisungen nicht gebunden. Sie haben bei der Ausübung ihres Amtes die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Kontrolleurs der Geschäftsleitung anzuwenden. Über vertrauliche Angaben und Geheimnisse der Gesellschaft, namentlich Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse, die ihnen durch ihre Tätigkeit im Aufsichtsrat bekannt geworden sind, haben sie Stillschweigen zu bewahren. Aufsichtsratsmitglieder, die ihre Pflichten verletzen, sind der Gesellschaft zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.
- (3) Der Aufsichtsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (4) Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte Ausschüsse bilden und deren Aufgaben und Befugnisse bestimmen. Den Ausschüssen können, soweit gesetzlich zulässig, auch Entscheidungsbefugnisse des Aufsichtsrats übertragen werden.

§ 13

ZUSTIMMUNGSBEDÜRFTIGE GESCHÄFTE

- (1) Die folgenden Geschäfte bedürfen der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrats:
 - a) Erwerb und Veräußerung von Unternehmen sowie von Beteiligungen an Unternehmen einschließlich beteiligungsähnlicher Kooperationen, sofern der Wert der Maßnahme im Einzelfall den Betrag von € 25.000.000,- übersteigt;
 - b) Errichtung und Auflösung von Beteiligungsgesellschaften, Begründung und Auflösung von Standorten, Aufnahme oder Einstellung von Geschäftsfeldern, soweit dieser Vorgang von erheblicher Bedeutung für die Gesellschaft ist;
 - c) Übernahme von Bürgschaften, Schuldversprechen und Garantien außerhalb der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit;
 - d) Rechtsgeschäfte mit Stammaktionären, Aufsichtsratsmitgliedern oder Angehörigen solcher Personen außerhalb der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit.
- (2) Der Aufsichtsrat kann darüber hinaus weitere Arten von Geschäften von seiner Zustimmung abhängig machen.

§ 14

VERGÜTUNG

- (1) Jedes Mitglied des Aufsichtsrats erhält
 - a) eine feste Vergütung von € 25.000,- für das jeweils abgelaufene Geschäftsjahr;
 - b) eine Vergütung für die Teilnahme an den Aufsichtsratssitzungen sowie an den Sitzungen der Ausschüsse des Aufsichtsrats von € 3.000,- je Sitzung;
 - c) eine erfolgsorientierte Vergütung, die sich aus folgenden Bestandteilen zusammensetzt:
 - pro voller € 1 Mio., um welche das im Konzernabschluss der Gesellschaft ausgewiesene Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit aus fortzuführendem Geschäft vor Steuern im jeweils abgelaufenen Geschäftsjahr den Betrag von € 300 Mio. übersteigt: einen Betrag von € 10,- ;
 - pro voller € 1 Mio., um welche das im Konzernabschluss der Gesellschaft ausgewiesene Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit aus fortzuführendem Geschäft vor Steuern der dem jeweils abgelaufenen Geschäftsjahr vorausgegangenen drei Geschäftsjahre im Mittelwert den Betrag von € 300 Mio. übersteigt: einen Betrag von weiteren € 10,- .

§ 113 Abs. 3 Satz 1 AktG bleibt unberührt.

- (2) Der Vorsitzende des Aufsichtsrats erhält das Doppelte und sein Stellvertreter das Eineinhalbfache der Vergütungen gemäß Abs. 1 lit. a) und c).
- (3) Scheidet ein Mitglied des Aufsichtsrats unterjährig aus dem Aufsichtsrat aus, so erhält es die ihm zustehenden Vergütungen zeitanteilig.

§ 15

ERMÄCHTIGUNG ZU SATZUNGSÄNDERUNGEN

Der Aufsichtsrat ist berechtigt, Änderungen und Ergänzungen der Satzung, die nur die Fassung betreffen, mit einfacher Stimmenmehrheit zu beschließen.

IV. HAUPTVERSAMMLUNG

§ 16

ORDENTLICHE UND AUSSERORDENTLICHE HAUPTVERSAMMLUNGEN

- (1) Die Hauptversammlung, die über die Entlastung des Vorstands und des Aufsichtsrats, die Verwendung des Bilanzgewinnes, die Wahl des Abschlussprüfers, die Bestellung von Aufsichtsratsmitgliedern und in den vom Gesetz vorgesehenen Fällen über die Feststellung des Jahresabschlusses beschließt (ordentliche Hauptversammlung), findet innerhalb der ersten sechs Monate eines jeden Geschäftsjahres statt.
- (2) Außerordentliche Hauptversammlungen sind einzuberufen, wenn es das Gesetz oder das Wohl der Gesellschaft erfordern.

§ 17

EINBERUFUNG

- (1) Die Hauptversammlung wird vom Vorstand beziehungsweise in den vom Gesetz vorgesehenen Fällen vom Aufsichtsrat einberufen.
- (2) Vorstand und Aufsichtsrat entscheiden über die Einberufung jeweils mit einfacher Mehrheit. Anstelle des Vorstands oder des Aufsichtsrats sind jeweils auch der Vorsitzende des Vorstands oder des Aufsichtsrats zur Einberufung berechtigt.
- (3) Die Hauptversammlung findet am Sitz der Gesellschaft, an einem anderen Ort innerhalb des Oberlandesgerichtsbezirks Stuttgart, in Leipzig oder an einem deutschen Börsenplatz statt.
- (4) Die Einberufung ist mindestens 30 Tage vor dem Tag, bis zu dessen Ablauf sich die Aktionäre zur Hauptversammlung anzumelden haben, unter Angabe der Tagesordnung im elektronischen Bundesanzeiger bekannt zu machen.

§ 18

TEILNAHME, VORAUSSETZUNGEN
FÜR DIE AUSÜBUNG DES STIMMRECHTS

- (1) Zur Teilnahme an der Hauptversammlung sind diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich fristgemäß zur Hauptversammlung in Textform (§ 126 b BGB) in deutscher oder englischer Sprache anmelden und der Gesellschaft die Berechtigung zur Teilnahme nachweisen. Die Anmeldung ist fristgemäß, wenn sie der Gesellschaft unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse bis spätestens am siebten Tage vor der Hauptversammlung zugeht.
- (2) Voraussetzung für die Ausübung des Stimmrechts in der Hauptversammlung ist, dass der Aktionär der Gesellschaft seine Berechtigung zur Ausübung des Stimmrechts zusammen mit der unter Beachtung von Abs. 1 erfolgten Anmeldung nachweist.

- (3) Aktionäre weisen ihre Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts nach durch
 - a) eine in Textform (§ 126b BGB) in deutscher oder englischer Sprache erstellte Bescheinigung ihres Anteilsbesitzes durch das depotführende Institut oder
 - b) die Hinterlegung ihrer Aktien bei der Gesellschaft oder
 - c) die Offenkundigkeit ihres Aktienbesitzes vor Ausgabe der entsprechenden Aktien im Falle einer Zeichnung von Aktien im Zuge einer Kapitalerhöhung, deren Durchführung zu Beginn des 21. Tages vor der Hauptversammlung im Handelsregister eingetragen ist.
- (4) Der Nachweis der Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und der Nachweis zur Ausübung des Stimmrechts hat sich jeweils in folgender Weise auf den Beginn des 21. Tages vor der Hauptversammlung („Nachweisstichtag“) zu beziehen:
 - a) Im Falle des Abs. 3 lit. a) muss die Bescheinigung die Feststellung enthalten, dass der Aktienbesitz am Nachweisstichtag vorliegt.
 - b) Im Falle des Abs. 3 lit. b) müssen sich am Nachweisstichtag die Aktien, im Fall des Abs. 3 lit. c) muss sich am Nachweisstichtag der Zeichnungsschein in der Obhut der Gesellschaft befinden.
- (5) Im Verhältnis zur Gesellschaft gilt für die Teilnahme an der Hauptversammlung und die Ausübung des Stimmrechts als Aktionär nur, wer den Nachweis der Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung bzw. zur Ausübung des Stimmrechts erbracht hat. Die Gesellschaft ist berechtigt, bei Zweifeln an der Richtigkeit oder Echtheit des Nachweises einen geeigneten weiteren Nachweis zu verlangen. Wird dieser Nachweis nicht oder nicht in gehöriger Form erbracht, kann die Gesellschaft den Aktionär zurückweisen.
- (6) Für die Berechnung von Fristen, die von der Hauptversammlung zurückrechnen, gilt § 123 Abs. 4 AktG entsprechend.

§ 19

VORSITZ

- (1) Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder ein von ihm bestimmtes anderes von der Hauptversammlung als Vertreter der Anteilseigner bestelltes Aufsichtsratsmitglied. Liegt eine solche Benennung nicht vor, so führt den Vorsitz bei Verhinderung des Vorsitzenden des Aufsichtsrats ein anderes vom Aufsichtsrat bestimmtes von der Hauptversammlung als Vertreter der Anteilseigner bestelltes Aufsichtsratsmitglied.
- (2) Der Vorsitzende leitet die Versammlung, er bestimmt die Reihenfolge der Verhandlungsgegenstände und die Art und Form der Abstimmung. Er ist ermächtigt, das Frage- und Rederecht von Aktionären zeitlich angemessen zu beschränken.

§ 20
STIMMRECHT

- (1) Jede Stammaktie gewährt eine Stimme. Den Vorzugsaktionären steht kein Stimmrecht zu. Soweit jedoch den Vorzugsaktionären nach dem Gesetz ein Stimmrecht zwingend zusteht, gewährt jede Vorzugsaktie eine Stimme.
- (2) Das Stimmrecht beginnt erst mit der vollständigen Leistung der Einlage.

§ 21
BESCHLUSSFASSUNG, MEHRHEITEN

Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, falls nicht zwingende Rechtsvorschriften oder die Satzung etwas anderes bestimmen. Für Satzungsänderungen bedarf es, soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften eine andere Mehrheit vorschreiben, einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen bzw. sofern mindestens die Hälfte des Grundkapitals vertreten ist, der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 22
WAHLEN UND BESTELLUNGEN

Wird bei Wahlen und Bestellungen im ersten Wahlgang keine Mehrheit erzielt, so werden die beiden Bewerber mit den erreichten höchsten Stimmzahlen zur engeren Wahl gestellt. Ergibt die Wahl eine Stimmgleichheit dieser beiden Bewerber, so entscheidet das durch den Vorsitzenden zu ziehende Los.

V. RECHNUNGSLEGUNG UND GEWINNVERWENDUNG

§ 23
GESCHÄFTSJAHR

Das Geschäftsjahr der Gesellschaft dauert vom 1. August bis zum 31. Juli des folgenden Kalenderjahres.

§ 24
JAHRESABSCHLUSS, GEWINNVERWENDUNG

- (1) Der Vorstand hat in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr den Jahresabschluss (Bilanz nebst Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang) und den Lagebericht aufzustellen und dem Aufsichtsrat sowie dem Abschlussprüfer unverzüglich vorzulegen.
- (2) Gleichzeitig mit dem Jahresabschluss und dem Lagebericht hat der Vorstand dem Aufsichtsrat den Vorschlag vorzulegen, den er der Hauptversammlung für die Verwendung des Bilanzgewinns machen will.
- (3) Stellen Vorstand und Aufsichtsrat den Jahresabschluss fest, so können sie Beträge bis zur Hälfte des Jahresüberschusses in andere Gewinnrücklagen einstellen. Dabei sind Beträge, die in die gesetzliche Rücklage einzustellen sind, und ein Verlustvortrag vorab vom Jahresüberschuss abzuziehen.

- (4) Die Inhaber von Vorzugsaktien ohne Stimmrecht erhalten aus dem jährlichen Bilanzgewinn, der sich aus dem Jahresabschluss nach Abschreibungen, Wertberichtigungen, Rückstellungen und den vom Vorstand und Aufsichtsrat gebildeten Rücklagen sowie nach Zahlung etwaiger Rückstände auf Vorzugsdividenden ergibt, eine Vorzugsdividende in Höhe von 13 Cent je Vorzugsaktie. Reicht der verteilbare Bilanzgewinn in einem Geschäftsjahr zur Zahlung der Vorzugsdividende nicht aus, so ist der Rückstand ohne Zinsen aus dem Bilanzgewinn der folgenden Geschäftsjahre in der Weise nachzuzahlen, dass die älteren Rückstände vor den jüngeren zu tilgen und die aus dem Gewinn eines Geschäftsjahres für dieses zu zahlenden Vorzugsbeträge erst nach Tilgung sämtlicher Rückstände zu leisten sind.
- (5) Nach Ausschüttung einer Dividende von 13 Cent je Stammaktie nehmen Vorzugs- und Stammaktionäre im Verhältnis der von ihnen gehaltenen Aktien an einer weiteren Gewinnausschüttung in der Weise teil, dass die Vorzugsaktien über die auf die Stammaktien entfallende Dividende hinaus eine Mehrdividende von 6 Cent je Vorzugsaktie erhalten.

§ 25

ABSCHLAGSZAHLUNGEN AUF DEN BILANZGEWINN

Der Vorstand ist berechtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats nach Ablauf des Geschäftsjahres auf den voraussichtlichen Bilanzgewinn einen Abschlag an die Aktionäre zu zahlen.

§ 26

GRÜNDUNGS-AUFWAND; SONDERVORTEILE

- (1) Den Gründungsaufwand hinsichtlich des Formwechsels von der Aktiengesellschaft in die SE in Höhe von bis zu € 3.000.000,- trägt die Gesellschaft.
- (2) Aus Gründen rechtlicher Vorsorge wird darauf hingewiesen, dass, unbeschadet der aktienrechtlichen Entscheidungszuständigkeit des Aufsichtsrats der Porsche Automobil Holding SE, davon auszugehen ist, dass die derzeit amtierenden Mitglieder des Vorstands der Dr. Ing. h.c. F. Porsche Aktiengesellschaft, Dr.-Ing. Wendelin Wiedeking (Vorsitzender des Vorstands) und Holger P. Härter (Bereich Finanz- und Betriebswirtschaft), zu Vorständen der Porsche Automobil Holding SE bestellt werden, Herr Dr.-Ing. Wendelin Wiedeking als Vorsitzender des Vorstands und Herr Holger P. Härter mit der Ressortzuständigkeit Finanz- und Betriebswirtschaft. Darüber hinaus sollen die Mitglieder der Anteilseignervertreter des Aufsichtsrats der Dr. Ing. h.c. F. Porsche Aktiengesellschaft, Dr. Wolfgang Porsche, Prof. Dr. Ulrich Lehner, Dr. Ferdinand Piëch, Dr. Hans Michel Piëch, Dr. Ferdinand Oliver Porsche sowie Hans-Peter Porsche, zu Mitgliedern des Aufsichtsrats der Porsche Automobil Holding SE bestellt werden.

In Bezug auf die gem. § 9 Abs. 2 der Satzung der Porsche Automobil Holding SE zur Bestellung vorgeschlagenen Mitglieder der Anteilseiger im Aufsichtsrat werden folgende ergänzende Angaben gemacht:

Herr Prof. Dr. Ulrich Lehner

ist Mitglied in folgenden gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten:

- E.ON AG, Düsseldorf
- HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Düsseldorf

Daneben ist Herr Prof. Dr. Ulrich Lehner Mitglied eines vergleichbaren in- und ausländischen Kontrollgremiums folgender Unternehmen:

- Novartis AG, Basel (Schweiz)

Herr Dr. techn. h.c. Ferdinand Piëch

ist Mitglied in folgenden gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten:

- Volkswagen AG (Vorsitzender), Wolfsburg

Daneben ist Dr. techn. h.c. Ferdinand Piëch Mitglied eines vergleichbaren in- und ausländischen Kontrollgremiums folgender Unternehmen:

- Porsche Holding GmbH, Salzburg (Österreich)
- Porsche Ges.m.b.H., Salzburg (Österreich)

Herr Dr. Hans Michel Piëch

ist Mitglied in folgenden gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten:

- Your Family Entertainment AG, München

Daneben ist Dr. Hans Michel Piëch Mitglied eines vergleichbaren in- und ausländischen Kontrollgremiums folgender Unternehmen:

- Porsche Holding GmbH, Salzburg (Österreich)
- Porsche Ges.m.b.H., Salzburg (Österreich)
- Porsche Bank AG, Salzburg (Österreich)
- Porsche Cars North America, Inc., Wilmington, Delaware (USA)
- Porsche Cars Great Britain Ltd., Reading (England)
- Porsche Italia S.p.A., Padua (Italien)
- Porsche Ibérica S.A., Madrid (Spanien)
- Volksoper Wien GmbH, Wien (Österreich)

Herr Dr. Ferdinand Oliver Porsche

ist Mitglied in folgenden gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten:

- Voith AG, Heidenheim

Daneben ist Dr. Ferdinand Oliver Porsche Mitglied eines vergleichbaren in- und ausländischen Kontrollgremiums folgender Unternehmen:

- Porsche Lizenz- und Handelsgesellschaft mbH & Co. KG, Bietigheim-Bissingen
- Eterna S.A., Grenchen (Schweiz)
- Porsche Holding GmbH, Salzburg (Österreich)
- Porsche Ges.m.b.H., Salzburg (Österreich)
- PGA S.A., Paris (Frankreich)

Herr Hans-Peter Porsche

ist Mitglied eines vergleichbaren in- und ausländischen Kontrollgremiums folgender Unternehmen:

- Porsche Lizenz- und Handelsgesellschaft mbH & Co. KG, Bietigheim-Bissingen

Herr Dr. Wolfgang Porsche

ist Mitglied eines vergleichbaren in- und ausländischen Kontrollgremiums folgender Unternehmen:

- Porsche Cars North America, Inc., Wilmington, Delaware (USA)
- Porsche Cars Great Britain Ltd., Reading (England)
- Porsche Italia S.p.A., Padua (Italien)
- Porsche Ibérica S.A., Madrid (Spanien)
- Porsche Bank AG (stellvertretender Vorsitzender), Salzburg (Österreich)
- Porsche Holding GmbH, Salzburg (Österreich)
- Porsche Ges.m.b.H., Salzburg (Österreich)
- Eterna S.A. (Vorsitzender), Grenchen (Schweiz)

Es ist beabsichtigt, nach erfolgter Bestellung, Herrn Dr. Wolfgang Porsche zum Vorsitzenden des Aufsichtsrats zu wählen.

Auf der Grundlage von Art. 40 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 2157/2001 des Rates vom 8. Oktober 2001, § 17 Abs. 1 SE-Ausführungsgesetz sieht § 9 Abs. 1 der Satzung der Porsche Automobil Holding SE vor, dass sich der Aufsichtsrat der umgewandelten Gesellschaft aus zwölf Mitgliedern zusammensetzt, von denen sechs Mitglieder auf Vorschlag der Anteilseigner und sechs Mitglieder auf Vorschlag der Arbeitnehmer bestellt werden. Im Hinblick auf die Bestellung von Anteilseignervertretern in den Aufsichtsrat der umgewandelten Gesellschaft ist die Hauptversammlung nicht an Wahlvorschläge gebunden. Hinsichtlich der künftigen Bestellung von Arbeitnehmervertretern in den Aufsichtsrat der umgewandelten Gesellschaft durch die Hauptversammlung ist die Hauptversammlung an Wahlvorschläge gebunden.

6. Beschlussfassung über das Unterbleiben der in § 285 Satz 1 Nr. 9 Buchstabe a) Satz 5 bis 9 sowie § 314 Abs. 1 Nr. 6 Buchstabe a) Satz 5 bis 9 des Handelsgesetzbuches verlangten Angaben nach Umwandlung der Gesellschaft

Die Hauptversammlung der Dr. Ing. h.c. F. Porsche Aktiengesellschaft hatte am 27. Januar 2006 beschlossen, dass die in § 285 Satz 1 Nr. 9 Buchstabe a) Satz 5 bis 9 sowie § 314 Abs. 1 Nr. 6 Buchstabe a) Satz 5 bis 9 des Handelsgesetzbuches verlangten Angaben (individuelle Offenlegung der Gesamtbezüge der Mitglieder des Vorstands) für fünf Jahre unterbleiben. Von dieser Möglichkeit soll auch in der in eine SE umgewandelten Gesellschaft Gebrauch gemacht werden.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, folgenden Beschluss zu fassen:

Die in § 285 Satz 1 Nr. 9 Buchstabe a) Satz 5 bis 9 sowie in § 314 Abs. 1 Nr. 6 Buchstabe a) Satz 5 bis 9 des Handelsgesetzbuches verlangten Angaben unterbleiben auch nach Umwandlung der Gesellschaft in eine Europäische Aktiengesellschaft (SE) bis zum 25. Juni 2012.

Ausliegende Unterlagen zu den Tagesordnungspunkten 1, 2 und 5

Von der Einberufung der Hauptversammlung an liegen in den Geschäftsräumen der Dr. Ing. h.c. F. Porsche Aktiengesellschaft unter der am Ende dieser Einladungsbekanntmachung angegebenen Adresse von Montag bis Freitag (außer am 17. Mai und am 7. Juni 2007) zu den üblichen Geschäftszeiten (09:00 Uhr bis 17:00 Uhr) zur Einsichtnahme der Aktionäre aus:

Zu Tagesordnungspunkt 1:

- der Ausgliederungs- und Übernahmevertrag zwischen der Dr. Ing. h.c. F. Porsche Aktiengesellschaft und der Porsche Vermögensverwaltung AG als aufnehmendem Rechtsträger vom 27. April 2007 (UR-Nr. 134/2007 des Notars Dr. Peter Sigel mit Amtssitz in Stuttgart;
- der gemeinsame Ausgliederungsbericht der Vorstände der Dr. Ing. h.c. F. Porsche Aktiengesellschaft und der Porsche Vermögensverwaltung AG gemäß § 127 UmwG vom 27. April 2007.

Zu Tagesordnungspunkt 2:

- der Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag zwischen der Dr. Ing. h.c. F. Porsche Aktiengesellschaft und der Porsche Vermögensverwaltung AG vom 27. April 2007;
- der gemeinsame Bericht der Vorstände der Dr. Ing. h.c. F. Porsche Aktiengesellschaft und der Porsche Vermögensverwaltung AG über den Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag gemäß § 293a AktG vom 27. April 2007.

Zu Tagesordnungspunkt 5:

- der Umwandlungsplan vom 27. April 2007 einschließlich der als Anlage 1 beigefügten Satzung der Porsche Automobil Holding SE (UR-Nr. 135/2007 des Notars Dr. Peter Sigel mit Amtssitz in Stuttgart;
- der Umwandlungsbericht des Vorstands der Dr. Ing. h.c. F. Porsche Aktiengesellschaft vom 27. April 2007;
- die Bescheinigung des gerichtlich bestellten unabhängigen Sachverständigen, der Warth & Klein GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Düsseldorf, gemäß Art. 37 Abs. 6 SE-VO.

Zu den Tagesordnungspunkten 1, 2 und 5:

- die Jahresabschlüsse, Konzernabschlüsse und zusammengefassten Lageberichte und Konzernlageberichte der Dr. Ing. h.c. F. Porsche Aktiengesellschaft für die Geschäftsjahre 2003/2004, 2004/2005, 2005/2006;
- eine Zwischenbilanz der Dr. Ing. h.c. F. Porsche Aktiengesellschaft zum 31. Januar 2007.

Die vorstehend genannten Unterlagen werden auch in der außerordentlichen Hauptversammlung zur Einsichtnahme der Aktionäre ausliegen und sind ferner auf der Internetseite der Gesellschaft unter

<http://www.porsche.com/germany/aboutporsche/investorrelations/aohv>

veröffentlicht. Abschriften dieser Unterlagen werden jedem Aktionär auf Verlangen unverzüglich und kostenlos zugesandt. Anforderungen sind an die Dr. Ing. h.c. F. Porsche Aktiengesellschaft unter der am Ende dieser Einladungs-bekanntmachung angegebenen Adresse zu richten.

Da die Porsche Vermögensverwaltung AG erst in 2007 gegründet worden ist, existieren für sie noch keine Jahresabschlüsse und Lageberichte. Sämtliche Aktien der Porsche Vermögensverwaltung AG befinden sich in der Hand der Porsche AG, so dass eine Prüfung des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags vom 27. April 2007 gemäß § 293b Abs. 1 2. Halbsatz AktG nicht erforderlich war.

Gesamtzahl der Aktien und Stimmrechte im Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung

Im Zeitpunkt der Einberufung der außerordentlichen Hauptversammlung beträgt das Grundkapital der Gesellschaft EUR 45.500.000,- und ist eingeteilt in 17.500.000 Stückaktien mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital von EUR 2,60 je Stückaktie. Von den 17.500.000 Stückaktien sind 8.750.000 Stück Stammaktien und 8.750.000 Stück stimmrechtslose Vorzugsaktien. Jede Stammaktie gewährt eine Stimme. Im Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung bestehen somit insgesamt 8.750.000 Stimmrechte.

Voraussetzungen für die Teilnahme an der Hauptversammlung und die Ausübung des Stimmrechts

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung berechtigt sind die Stamm- und Vorzugsaktionäre, die

- a) sich spätestens am 19. Juni 2007 bei der Gesellschaft unter der am Ende dieser Einladungsbekanntmachung angegebenen Adresse oder bei folgender für die Gesellschaft empfangsberechtigten Stelle

Dr. Ing. h.c. F. Porsche Aktiengesellschaft
c/o Deutsche Bank AG
– General Meetings –
60272 Frankfurt am Main
Telefax: 069/910 86045
E-Mail: WP.HV@Xchanging.com

zur Hauptversammlung angemeldet haben

und

- b) ihre Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung durch eine Bescheinigung ihres Anteilsbesitzes durch das depotführende Institut spätestens am 19. Juni 2007 bei der Gesellschaft unter der am Ende dieser Einladungsbekanntmachung angegebenen Adresse oder bei folgender für die Gesellschaft empfangsberechtigten Stelle

Dr. Ing. h.c. F. Porsche Aktiengesellschaft
c/o Deutsche Bank AG
– General Meetings –
60272 Frankfurt am Main
Telefax: 069/910 86045
E-Mail: WP.HV@Xchanging.com

nachgewiesen haben, wobei sich die Bescheinigung des depotführenden Instituts über den Anteilsbesitz auf den Beginn des 5. Juni 2007 („Nachweisstichtag“) zu beziehen hat,

oder

ihre Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung durch Hinterlegung ihrer Aktien bei der Dr. Ing. h.c. F. Porsche Aktiengesellschaft nachgewiesen haben, wobei die Hinterlegung in der Weise zu erfolgen hat, dass sich die Aktien zu Beginn des 5. Juni 2007 („Nachweisstichtag“) in der Obhut der Gesellschaft befinden. Die Hinterlegung kann von Montag bis Freitag (außer 17. Mai 2007) während der üblichen Geschäftszeiten (09:00 Uhr bis 17:00 Uhr) und am 4. Juni 2007 bis 24.00 Uhr bei der Dr. Ing. h.c. F. Porsche Aktiengesellschaft unter der am Ende dieser Einladungsbekanntmachung angegebenen Adresse erfolgen.

Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit der Anmeldung und der Erbringung des Nachweises der Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung durch eine Bescheinigung des Anteilsbesitzes ist jeweils der Zugang bei der Gesellschaft unter der hierfür mitgeteilten Anschrift.

Die Anmeldung und die Bescheinigung des depotführenden Instituts über den Anteilsbesitz bedürfen der Textform (§ 126b BGB) und müssen in deutscher oder englischer Sprache erfolgen.

Stimmberechtigt sind die Stammaktionäre, die teilnahmeberechtigt sind und durch den Nachweis ihrer Teilnahmeberechtigung zugleich den Nachweis ihrer Stimmberechtigung erbracht haben.

Wir weisen darauf hin, dass im Verhältnis zur Gesellschaft für die Teilnahme an der Hauptversammlung und die Ausübung des Stimmrechts als Aktionär nur gilt, wer den Nachweis der Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung bzw. zur Ausübung des Stimmrechts erbracht hat. Die Gesellschaft ist berechtigt, bei Zweifeln an der Richtigkeit oder Echtheit des Nachweises einen geeigneten weiteren Nachweis zu verlangen. Wird dieser Nachweis nicht oder nicht in gehöriger Form erbracht, kann die Gesellschaft den Aktionär zurückweisen.

Wir weisen weiter darauf hin, dass das Stimmrecht durch einen Bevollmächtigten, auch durch ein Kreditinstitut oder eine Vereinigung von Aktionären, ausgeübt werden kann.

Gegenanträge und Wahlvorschläge von Aktionären zu einem bestimmten Tagesordnungspunkt sind ausschließlich an die Dr. Ing. h.c. F. Porsche Aktiengesellschaft unter der am Ende dieser Einladungsbekanntmachung angegebenen Adresse zu richten. Ordnungsgemäße Gegenanträge und Wahlvorschläge von Aktionären, die spätestens zwei Wochen vor dem Tag der Hauptversammlung unter dieser Adresse eingegangen sind, werden unverzüglich unter der Internetadresse

<http://www.porsche.com/germany/aboutporsche/investorrelations/aohv>

zugänglich gemacht. Anderweitig adressierte Gegenanträge und Wahlvorschläge werden nicht berücksichtigt.

Für die Einsichtnahme in die zu den Tagesordnungspunkten 1, 2 und 5 ausgelegten Aktionärsinformationen, die Anforderung von Abschriften der Aktionärsinformationen, die Hinterlegung von Aktien bei der Gesellschaft und die Übermittlung von Gegenanträgen und Wahlvorschlägen ist folgende Adresse maßgeblich:

Dr. Ing. h.c. F. Porsche Aktiengesellschaft
Frau Rita Schreckenfuchs
Abteilung FF (Bilanzen und Steuern)
Werk 1
Schwieberdinger Straße 147
70435 Stuttgart
Telefax: 0711/911 24421

Die vorstehende Adresse gilt auch für die Anmeldung zur Teilnahme und die Übermittlung der Bescheinigung des Anteilsbesitzes, sofern diese nicht an die zu Beginn der Teilnahmebedingungen genannte empfangsberechtigte Stelle übermittelt werden.

Wir möchten unsere Aktionäre darauf hinweisen, dass bei dieser außerordentlichen Hauptversammlung keine Werksführungen angeboten werden.

Stuttgart, im Mai 2007
Dr. Ing. h.c. F. Porsche Aktiengesellschaft
Der Vorstand

Dr. Ing. h.c. F. Porsche
Aktiengesellschaft
D-70432 Stuttgart
Telefon +49(0)711 911-0